

Rechtsquellen von Basel : (zweite Hälfte) [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **3 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsquellen von Basel.

(Zweite Hälfte. *)

Dienstbotenordnung von 1685.

(Uebersicht S. 83.)

Obwohlen vnserer Gnädige Herren vnd Oberen, der Herr Burgermeister vnd die Rät der Statt Basel, sich gewiß vnd gänglichen versehen hätten, Es wurde menniglich behroselben Erkantnussen, bevorab was Ihr Gnd. Str. Chrs. Wht. zu abschneid- vnd vorkommung allerhand, bey annemmung des Dienst- Gefinds, in darreichung des Hafftgelts, erhöchung des Lhd- Lohns vnd anderen Sachen, eingerissener ohnleidenlicher Mißbräuchen, den 20. Julii Anno 1649 durch ein in offenen Truck gefertigtes, vnd den 12. Julii Anno 1654 *de novo* wiederumb ernwertes Mandat, so wohlmeinend vnd hehlsamblich gebotten vnd befohlen, geflissenlich observirt, vnd behme in kein weiß noch weg zu wider gehandelt haben: So müssen dieselbe dennoch, von geraumer Zeit hero mit höchstem Mißfallen vernemmen, was gestalten jetzgedachter so hehlsamer vnd einer ganzen Ehren Burger schafft zum besten gemachter Ordnung, schnur stracks zu wider, allerhand **Confusionen** vnd schädliche Mißbräuch je länger je mehr einreißen wollen; In deme verschiedene Frawen, insonderheit aber etwann junge angehende Eheweiber, ihren in dienst annemmenden Mägden, den sonst gebräuchigen *ordinari* halb Jahr Lohn, sampt dem Hafftgelt, nicht allein übermäffig zu steigeren, vnd einer Magd das Hafftgelt von einem halben, biß

*) Es sind hier nur einzelne der in der Uebersicht erwähnten wesentlichen Stücke ausgewählt. Die Herausgabe der ganzen Zusammenstellung derselben wird, so Gott will, in gesonderter Sammlung in nicht langer Zeit zu Basel erfolgen.

auff anderthalb, ja gar zween Thaler: ingleichem den halb Jahr Lohn von neun biß zwölff, dreyzehen vnd vierzehen Pfundt ohn verantwortlich zu treiben vnd zu erhöchen, sondern auch sie die Mägd ihre Herren vnd Frawen, durch allerhand ohnerlaubte Mittel, List, Rändel vnd Griff, den Lohn vnd Haftgelt in solcher erhöchung zu erhalten, vnd wo möglich noch höher zu steigeren, auch gar noch dabey dieselben zu vexiren vnd zu trillen sich ohngescheucht gelusten lassen: Dannenhero Ihr Gn. Etr. Chrs. Weißh. einer so schädlichen vnd in die harr ganz ohnleidenlichen Miß- vnd Unordnung, ernstlichen steuren, vnd zu dem end gegenwertiges Mandat in offenen Truck verfertigen zu lassen, eine ohnvermeidliche nohtdurfft zu sehn erachtet: Wollen dahero,

So viel Erstlichen der Dienstmägden Haftgelt vnd halb-jährlichen Dienst- vnd Lhd-Lohn betrifft, daß einer Magd, oder Haußhalterin, so den allerschwersten Dienst zu versehen, vnd aller arbeit in der ganzen Haußhaltung gleichsam allein vorstehen muß, für ein halb Jahr zu Lohn mehr nicht als neun Pfund, vnd zum Haftgelt ein halber Reichsthaler: So dann einer anderen Magd, die ihr Arbeit in der Küchen vnd ganz übriger Haußhaltung wohl vnd ohne Klag verrichten kan, wie ingleichem auch einer Viehmagd, vermög des in Anno 1654 erneuerten Mandats fürs Haftgelt ein vnd zu Lohn acht Pfund; Einer geringeren oder Kindsmagd aber, nach dehero geschicklichkeit per das Haftgelt sechs biß zehen Schilling, vnd für den Lohn ebenmäßig vier biß sechs Pfund gegeben, mehrers aber einer oder der anderen Magd, wer die auch immer sehe, weder versprochen noch bezahlt werden solle: Mit diesem außtruckentlichen Anhang, fahls ein Fraw dieser Ordnung zuwider, ihrer Dienstmagd über jeß bestimbten Tax im Haftgelt oder Lohn ein mehrers zu versprechen oder zugeben, oder aber die Magd ein höheren Lohn oder Haftgelt zu forderen sich gelusten wurden, daß alsdann die Fraw, diesen Fehler mit wohlverdienter Straff zweyer Marck-Silbern ohn einige Gnad verbessern, die Magd aber ihres verbottenen vnd übermäßigen Lhd-Lohns verlurstig, vnd solcher hoher Obrigkeit heimgefallen seyn solle. Vnd wird hierinn weder Fraw noch Magd gar nicht schützen, daß was

also mehr gegeben oder empfangen worden, nicht als Hyd-Lohn oder Haftgelt, sondern als eine freye Schenk- und Verehrung gegeben seye, dann dergleichen Griff und Rändel, welche zu nichts anders als offenbahrer Eludirung der Oberkeitlichen Ordnungen angesehen, billich nicht ohngestrafft verbleiben sollen.

Am Anderen, wo sehn ein Knecht oder Magd, ingleichen Vorgängerin, Säugam und dergleichen ander Dienstgesind, sich in ihrem Dienst nicht der gebühr nach verhielten und betragten, so daß ein Herr, Meister oder Fraw, wichtige und erhebliche vrsach hätten, dieselbe vor endigung des Jhls ab- und auß dem Hauß zu schaffen, alßdann sol man nach beschaffenheit des Verbrechens, den dienenden Personen eintweders ganz und gar nichts, oder aber allein so viel, als sich der Lohn biß auff die abschaffung bezeucht, zu zahlen schuldig. Widrigenfalls aber, und da der Herr, Meister oder Fraw, zu solcher abschaff- oder außstossung vor dem Jhl auß dem Hauß, gar keine, oder doch geringe und nicht genugsame vrsach hätten, dehnen den ganzen und vollkommenen Lohn abzustatten verbunden sehn:

Wann Drittens, ein Magd mit annemmung eines Haftgelts sich an ein Ort verdingt, soll sie an diesem Ort, allwo sie das erste Haftgelt genommen, ohn einich hinderlich sehn zu bestimpter Zeit eingehen, den Dienst antretten, und ihrer Zusag gemäß, das versprochene halb Jahr über getrewlich außdienen: Dasehn sie aber ohngeacht ihres Versprechens, den Dienst nicht antretten, sondern das Haftgelt, wider ihrer Frawen willen jhro widerbringen, und wie etwann geschicht, solches de facto in das Hauß werffen, oder aber zwar auff etliche Tag oder Wochen eingehen, doch bald darauff oder wenigst vor endigung des Jhls, ohne genugsame, erhebliche und wichtige vrsach auß dem Dienst tretten, ingleichen von mehr als einem Ort Haftgelt annemmen thäte; So soll bevorderist einem solchen Knecht, Magd, oder anderem Gesind sein prätendirender Lohn nicht allein ganz und gar nicht bezahlt, sondern dieselbe annoch zu wohlverdienter Straff über nacht in Thurn gesezet, mit drey Pfunden Geldts gebüßt, und darauff (wann sie keine Burgers, sondern eintweder Auffenthalters oder gar ab der Landschafft hieher gekommene, ingleichen frembder außländischer Peülhen Kinder sind)

Von dannen durch die Diener öffentlich zur Statt hinauß geführt, auch dehnenselfen vor verfließung zweyer ganzer Jahren, sich eintwebers in Diensten allhier widerumb einzulassen, oder sonsten zu wohnen nicht gestattet; Burgers Kinderen aber, so oberzehlte Ungebeir und Muthwillen verüben, mit der handisir- und außschaffung auß der Statt auff zwey Jahr lang verschont, hingegen an dehnen statt sie in das Hexen-Kesich zween Tag und zwo Nächt gesetzt, jngleichem umb drey Pfund gestrafft, und dann durch die Diener von einem end der Statt biß zum anderen, übrigen zum Abschewen und **Exempel** öffentlich geführt, zumahlen da sie in dergleichen Leichtfertigkeiten fortfahren, und sich nicht besseren thäten, dehnen mit höherer und der Schellenwercks-Straaff getrohet werden. Es soll aber kein Fraw, weniger einiche Mägderschafferin, ein auß der Statt geführte Magdt, vor verfließung der zwey Jahren widerumb dingen, noch in Dienst bringen helffen, dann wann dieses geschehen thäte, Soll bevorderist der Lhd-Lohn hoher Oberigkeit **confiscirt**, und dann die Fraw, wie nicht weniger die Mägderschafferin, Jede umb ein Marck Silber gestrafft, und noch dazu die leichtsinnige Dienstmagd, nach geschehener harter thürnung von etlichen Tagen, widermahlen durch die Diener auß der Statt geführt, und dieselbe von der Statt auff doppelt so viel, alß zum Ersten mahl geschehen, also auff vier Jahr lang ohne Gnad abgewiesen werden.

Und damit mit annemmung der Hafftgelttern kein **Confusion** oder irrung entstehe: Als soll für das Vierte, ein jeder Knecht und Magd, wann drey Monath, also die halbe Zeit, von seinem Dienst verflossen, seinem Herren, Meister oder Frawen, von sich selbst anzeigen, ob er oder sie weiters in dem Dienst bleiben wolle oder nicht: Damit der Herr oder Fraw denselben ebenmäßig ihr meinung entdecken, und sich entweder wegen Ihrer, oder anderer Diensten neuer verding- und annemmung entschliessen mögen: Dann welcher Knecht oder Magd das nicht thäte, und seinen Herren, Meister oder Frawen, innert obbestimten Zeit nicht fragte, dehme oder dehro soll zu rechter Straaff der halbe Lohn innbehalten und verfallen sehn.

Alles Verführen, Locken und Abspannen deß Gefinds, Soll

Zum Fünfften gänzlich verbotten ſeyn, bey Straaff eines Marck-Silbers: Vnd weilten an demſelben die Knecht vnd Mägdbverſchaffere nicht wenig vrsach ſind: In dem ſie zum öffteren alte Dienſte von ihren Orthen, bald wider ihren willen, durch heimliche Nachſtellungen weg- vnd an andere Dienſt zu practiciren, vnd ſo bald ſie an dem neuen Dienſt einigen verdruß verſpüren laſſen, ſolche gleich an andere Ort de novo zu verſchaffen, hiemit bald alle Dienſtmägd auff den Gaſſen vnd bey den Brönnen heimlich vnd öffentlich zu verführen vnd zu debauchiren gangz kein ſcheuhens tragen; Einzig vnd allein darum, daß Sie eine ohnbeſügte recompens von der Frauen, vnd auch von der Magd von 4, 5, 6 auch gar biß 9 bagen außpreſſen mögen: Alß ſoll hiemit allen Mägdbverſchafferen, vnd ſo ſich ſonſten zu dingung der Mägden gebrauchen laſſen möchten, bey obgeſetzter ohnaußbleiblicher Straaff eines Marck-Silbers, ernſtlich vnderſagt vnd verbotten ſeyn, keinen Mägden weder heimlich noch öffentlich, durch ſich ſelbſten oder Ihre darzu beſtellte Perſohnen auffzupaffen, weniger Ihnen zu anderen Dienſten anleitung zu geben, ſonderen zuerwarten, biß Sie auß eigenem trieb vmb anderwertige Verdingung bey ihnen anhalten; Dann wann mehr beſagte Mägdbverſchafferen, oder Ihres gleichen Perſohnen, vber dieſes Verbott, dennoch in ihrem vnweſen fortfahren, vnd die Mägd durch allerhand Verheiffungen, eintweders daß der andere Dienſt in der Beſoldung beſſer, oder in der Arbeit leydenlicher wäre, ferners zu debauchiren ſich geluſten laſſen wurden, Sollen dergleichen Verbrecher als gemein ſchädliche Perſohnen, nechſt erlegung eines Marck-Silbers, alß obgemelt, anfangs zween Tag vnd ſo viel Nacht mit dem Hexenkeſich gezüchtiget, vnd da Sie nach ihrer erlaſſung vnd verſprechen künfftigs dergleichen leichtfertigen Stücklinen müſſig zu gehen, dennoch widerumb zu voriger Vngebühr ſchreiten thäten, alßdann Hoher Obrigkeit verzeigt, vnd zu menniglichs Abſchewen mit dem Schellenwerck gezüchtiget werden.

Nachdem auch Sechſtens, vielfaltig geklagt worden, wie das Knecht vnd Mägd, auffert denjenigen Häuſeren, dahin ſie gebingt, annoch an anderen frembden, vnd mithin nicht gangz ohnverdächtigen Orthen, Gemach vnd Kammeren empfangen, oder

Trög vnd andere Behalt allda haben; Welches alles voll Verbachts ist, vnd zu allerhand ohngleichen gedanken nicht ohnbillichen anlaß givet: Alß soll hiemit eine Ehren-Burgerschaft, vnd alle Einwohner vnd Auffenthalter der Statt Basel verwahrnet seyn, dergleichen Diensten bey ohnnachlässiger Straaff eines Marck-Silbers, vnd die Auffenthalter annoch bey Böen der außschaffung, kein Gemach zu verleihen, oder dergleichen Behalt, vnd Trög hinder sich zu haben oder zu nemmen.

Wann Sibendens, wie dann offtmahlen geschicht, in einem Sterbhauß der gemachten Leyd-Kleideren halb, zwischen den Diensten vnd behro Herrschafften gezänd vnd zweytracht entstehen will; So soll zu abschneidung dergleichen Vnordnungen hiemit geordnet seyn; Daß wann ein Magd in einem Sterbhauß die gemachten Leyd-Kleider ein viertel Jahr lang getragen, Selbige ihro verbleiben, wo nicht, vnd da es an der zeit weniger wäre, die Magd aber dennoch wandlen wurde, Sie solche der Wittib oder Erben, gegen einem billichen Abtrag, wider einhendigen vnd restituiren solle.

Gleich wie nun Ahtens, höchstens billich ist, daß man den versprochenen Yhdlohn den Diensten willig vnd ohn anderwertigen streit völlig zukommen lassen, vnd Ihnen, wann Sie gleich etwann auß menschlicher Gebrechlichkeit, an Erden oder anderem Geschirr was zerbrochen, nichts abziehen soll, So soll doch dieses auff keinen Vorsatz gezogen werden, dann wann ein Magd auß vorsetzlichem Muthwillen, vnd Ihrer Frawen zu Trutz, dergleichen Geschirr zerbrechen oder anders in der Haußhaltung verderben wurde, Soll sie dergleichen Fehler widerum zu verbessern schuldig seyn, vnd Ihro an dem Verdienst wohl abgezogen, oder innbehalten werden können.

Anlangend Neuntens, die Führ- vnd andere Knecht, weilen behrenthalben kein gewisser Tax zu machen, Sonderen einem Jedwederen mit behnen selben, so gut er kan vnd mag, zu überkommen überlassen wird; Ist demnach zu wüssen, daß auff Ihr übles verhalten mit Ihnen anderst nicht, alß mit andern Diensten soll procedirt, vnd der Straaff halben verfahren werden: So viel aber die Neheren, Vorgängerren vnd Säugammen concernirt welchen ebenmässig wider alten Gebrauch vnd Herkommen, der

Lohn und Haftgelt von Jungen Weibern um ein namhaftes gesteigeret wird: Als soll hierinn gleichfalls ein Moderation getroffen, und einer ordinari und gemeinen Meherin des Tags Sechs auch Sieben, oder höchstens Acht: Einer extraordinari Meherin aber, und die Ihr Arbeit auß dem fundament versteht Neun Rappen, und dann einer Vorgängerin des Tags zehn Rappen, und einer Säugam die Wochen durch ein halber Thaler, beyden Leisteren auch zum Haftgelt mehr nicht als ein halber Thaler gegeben und bezahlt werden; auch Jenige Frauen, so mehrers geben oder geben lassen, Item diese so mehr als jetzt gemeldet fordern oder empfangen, gleich vornen bey den Mägden im ersten Puncten notirt, ohnansetzen der Persohn mit der bestimmten Straaff angesehen werden.

Damit aber zum Zehenden und Letzten, ob dieser Ordnung und Mandat, in das künfftige desto steiffer und vester gehalten, und die darwider handlende, Sie seyen gleich Herren, Meister oder Frauen, auch Knecht und Mägd, ohn einig ansehen der Persohn abgestraft werden möchten; So soll ein jeweiliger Obrister Knecht*) zu dessen pünctlicher Handhaab und Execution geordnet seyn, bey welchem sich die klagenden Partheyen auß beyden Stätten anmelden, und Bescheids erholen sollen, welcher auch nach vorgemeldter Ordnung Sag, die sachen entscheiden, zumahlen die Fehlbahren mit dictirter Straaff anzusehen, und solche an Ihnen exequiren zu lassen befelch haben solle. Und biweilen die Untrew und ohngeschewte Zugreifen, bey den Diensten gar zu gemein werden will, Es aber guten theils nur schlechte und solche Sachen, die nicht der Importantz seind, daß derowegen eine hohe Obrigkeit damit behelliget werden solte: Als werden auch dergleichen geringe Angriff (dann andere und mehrere vnseren Gnädigen Herren und Oberen abzustraffen in allweg vorbehalten seyn sollen:) da solche dem Obristen Knecht geklagt, von demselben der Gebeur nach, mit dem Thurn oder sonsten abgestraft werden sollen: So viel die fallende Straaffen aber belangt, sollen selbige vnder die gesambte Diener, damit

*) Danach ist die Behauptung in der Abhandlung des letzten Heftes (S. 150) zu modificiren, als datire diese Jurisdiction erst seit 1708.

sie auff die Verbrecher desto besser vnd genawere achtung geben, getheilt, vnd davon dem Obristen Knecht, so die grösste Müß von Ungelegenheit damit hat, der halbe, vnd der andere halbe Theil übrigen Dieneren zu gleichen Theilen distribuert vnd außgetheilt werden.

Decretum in Senatu, Sambstags den 24. Januarii Anno
1685. Cantzley Basel.

Kolenbergergerichtsbereich.

(Uebersicht Nr. 28.)

(14) LXIX vff Zinstag ante Sym. und Jub. wart bekannt, daß der vogt sich der vnzuchten vnd freueln zwischen lichten schnoden luten als farenden dochtern vnd frowenwirten vnd wirthnen nit annemmen noch off dem Kolenberge daruber richten solle.

Aber vmb schulden vnd ander der glich sachen zwischen solichen personen magh er vff dem Kolenberg richten als von alterhar komen ist. Dann Friden freuell vnd vnzucht sollent für vnserm gerichte oder den vnzüchtern fürgenommen werden vßgenommen blinden lamen Giler vnd Stirnenstoffer ouch nachrichter totengreber vnd Ire knechte denn waß vnzuchten oder freueln dieselben begant mit worten vnd werfen davon soll der vogt Richten als daß in dem Roten buch stot vnd von alter harkomen ist.

Ordnung über Todschläge, Verwundungen und Bußfälle in St. Alban.

(Uebersicht Nr. 34.)

1. Welcher in der vorstat Sant Alban einen Todschlag begienge der Burger were Lette der vnsern herren gehorsami der were ze haltende als ein jeklicher Burger der das in der Stat

am Kornmergte oder anderswa getan hette nach der Stat Recht vnd gewonheit vnd hat denselben niemand fürbas anzesprechende noch ze bessrende weder an sinem libe noch an sin gute.

2. Item weler ouch den anderen daselbes verwundet vnd darumb vnsern herren gehorsamit tut der sol darumb besseren vnd gehalten werdent als ander yr Burger in der Statt umb söliche sachen gehalten werdent nach der Stat Recht vnd gewonheit Also das der denne von des hertzogen Schultheissen vngestraftet vnd Im dehein Bessrunge verfallen sol sin.

3. Item weler ouch in derselben vorstat ein vnzucht begat wirt die vnsern herren den vnzüchteren des ersten geklagt so habent si darob ze richtende vnd niemand anders vnd klagte darüber der dem die vnzucht beschehen were Jemand fürer So sol er den von dem er also fürbas klagete es sie man oder wip von schaden ziehen. Clagt aber der, dem die vnzucht beschehen were des ersten dem Schultheissen zu Sant Alban wederm das ist so sol er es darnach vnsern herren noch den vnzüchtern nüt klagen oder er müsse den ab dem er klagete ouch von Schaden ziehen ze gelicher wise als vor stat geschriben vnd ist daß die vnzucht den Schulth. ze St. Alban geclaget wirt die söllent ouch 10 Schilling für die vnzucht nemen ze gleicher wise als die vnzüchter mound.

4. Was bessrunge dem gerichte da verfallent die hörent vnseren herren halber zu und wirt da vnser herren Schultheisz erbetten die Bessrunge varen ze lassende diewile er noch denne sizet vnd den stab in der Hand hat, die mag er genzlich über vnd über varen laszen vnd des hat des Hertzogen Schultheisz nüt gewalt ze tunde.

5. Item wenne ouch einer den anderen vor des Schultheissen gericht vszerklagt hat vnd dem Schultheissen sechs phening geben (hat) das er Im Richte als ouch In der Statt Recht vnd gewonheit ist So sol der Schultheisz vnser herren anrufende sin, das man dem Richte, der also vszgewartet hat ze gelicher wise als vnser herren Schultheisz zu Sant Alban tun müßte.

6. Item was güteren vnd gelte oder ander ding kouft vnd verkouft werdent vor gerichte daselbs vnd die Ehygenschaft der-

selben gütern geltes oder anders dinges den herren von Sant Alban zugehört darumb brieffe gefordert werdent vnd geben die sol vnser herren Schultheisz besigeln vnd der ander Schultheisz mit.

7. Item wenne (ouch) vnd wie dicke die gemeinde ze Sant Alban In der vorstat einen hirten setzen vnd den dingen welen, das sollent si tun mit vnser herren Schultheissen willen vnd rate vnd der ander damitte nüt ze tunde (sol haben) vnd sol ein heilich hirte vnser herren Schultheisse ein haupt viehes es sye groß oder kleine vergeben hüten.

8. Item so ein probest oder sin schafener ire güter frönet oder koufet und die mülen stellet und güter verbütet umb ir zehende oder verfessen zins do von zu verbietende vnd ze entschlahende vnd andere stücke da von sol man einem schultheissen noch den amptlütten nüt geben, also ist es von alter harkomen.

Ordnung der Gericht, Freuel und Bußen im Dinghof zu Muttenz.

(Uebersicht Nr. 41.)

Ich Conrat Münch von Münchenstein herre der Dorffer Zwing vnd Bannen Muttenz vnd Münchenstein In Basler Bistumb gelegen Tun kunt menglichem mit diesem Brieff Als mir zu disen ziten die genanten dorffer Muttenz vnd Münchenstein mit Zwinge vnd Banne vnd allen gerichtten vnd herlicheiten Zugehorend sind daz ich doch durch derselben Dorffer vnd der luttten so daselbs wonend vnd feshaft sind vnd In kunfftigen sin werdent nutz vnd notturfft ouch umb friden vnd gemachs willen vnd daz dieselben lute vnd ich besterbasz by ruwen gehalten werdent mit rate wissen vnd willen, vogten vnd geschwornen alt vnd nüwe der egenanten dorffer Muttenz vnd Münchenstein diser nachgeschribuen punctten aller vnd Jeglichen Inwonern, so hezunt sint oder In kunfftigen sin werdent Dieselben punctten vnd artickel harnach gemelbet stete veste vnd vnverbrochenlich zu halten vnd dawider nit zu tunde zu werbend

noch ze komende, oder schaffend getan werden, In dehein wise noch wege by den ehden so sy mir geschworn vnd getan hand

(1) Des ersten von der gericht wegen wer der ist der dem gericht nit gehörig ist so Im gebotten wird, der sol verbessern, vierdhalb schilling Basler pfenning, nemlich zwen schilling dem vogt an dem ende do das ist, vnd den gerichtsluten achtzehen obgenanter pfenningen.

(2) Were och sach daz vfflofff geschelle oder mißhellung In den dorffern Muttentz oder Münchenstein vfferstudent vnd wurde hemand von vogten oder geschwornn angerufft vnd vermant das nach sinem vermogen zu wenden, vnd der nit gehorsam were er were fromde oder heimisch, der sol zu myner stroff ston.

(3) Item were hemand der den andern In den obgenanten dorffern liblos tete oder sust mort kägerhe verreterhe oder diepstal oder ander sachen getan hette die den lip berurtent von denen sol man richten als recht vnd harkommen ist.

(4) Were och sach das hemand den andern solicher hezgemelter vbeltet vnd sachen schuldigete vnd sprech er wolte In des wisen vnd aber das nit tete der sol an sin statt ston vnd denn gericht werden als die geschicht ist die er den andern geschuldiget hette vnd In sin fuß stappfen ston vnd liben das er gelitten solt han.

Wer och vnrecht messe hette Daby er kouffte oder verkouffte, oder do mit vß oder In warte zinse oder zehenden der sol verbessern lib vnd gut an des Herren gnade.

(5) Were och daz hemant In den obgenanten er were wes er were den andern In vbelem hehmsuchte vnd vß sinem huse oder zinse hiesche freuenlich vnd mit bedachtem mute, Der sol dem herren zu rechter buß vnd besserung verfallen sin zwentzig vnd ein pfund basler pfennig.

(6) Item wer den andern In zorn herdfellig macht sol verbessern dem Herrn drü pfunt ehn pfenning.

(7) Wer och ein stein vffhebt, oder ehn schwert messer oder anders das ehnem menschen schedlich were an sinem libe vnd leben, vnd wirffet vbelich zu dem andern, vnd nit trifft, der sol verbessern ein toten man, trifft er aber das es wund wirt

so vast daz man es hefften vnd meißlen muß, sol er verbessern dem herren zehen pfund pfenning one gnade.

(8) Wer ouch dem andern schedlich In sin gartten oder matten gieng tags der sol Im sinen schaden widerkeren vnd des dorfferen vnd dem gericht bessern, als von alter komen ist vnd darzu dem herren verfallen sin zu besserunge vier schilling pfenning als dick das beschicht Beschee es nachts so sol der dem herrn verfallen sin acht schilling pfenning. Werent es aber kinde die nit zu Iren tagen komen werent so sol vatter vnd mutter für sy verbessern werent es aber knecht oder Jungfrowen die sollent verbessern zu gelicher wise als da vor geschriben ist Vnd sollent die vogte fur die besserung Inen jr lone an iren meistern verbieten bis das die besserung bezahlt wirt.

(9) Weller man oder knecht In den vorgeannten dorffern vnd banne Muttenz vnd Munchenstein vngewonlich schwure vnd Gott darzu nempt es were mit dem Berch oder one das Berch oder dem andern das vallend ubel oder Barly wunste, der sol ston darnach am nechsten Sontag oder firtag offentlich In dem halshsen von dem als man zu messe luttet biß zu mittage vnd darzu geben zwen schilling pfenning zu besserung oder gut pfender dafur ee er vß dem halshsen kumpt. Wer es ein knab vnder vierzehen Jaren der sol zu gelicher wise ston vnd geben ein schilling zu besserung Were es aber eyn frowe oder ein tochter die ein solichs tete die sol im halshsen ston als lang die mess weret oder biß man zu hmbiß gisset ob man nit messe hielt. Vnd sol geben einen schilling zu besserung ee sy daruß kommet

(10) Zu gelicher wise welche frowe oder tochter schwure by gotes marter gotts liben, gotts ende oder sust vngewonlich schwure tette, oder der andern freuenlich an Ir ere redte die sol dieselbe besserung liben, vnd sollen die besserungen Innehmen vnd sammeln die vogte by zytten Vnd sollent die komen an die kirchen des dorffs do die besserung gefallen ist.

(11) Duch sollent alle die so In den obgenanten dorffern gefessen sint alle gebannen firtag halten als der lutzpriester gebuttet ze halten, es irre denn herren not oder libs not oder gemeyn werck. Wer das nit hielt, der sol verbessern als dick er das

tut vnd vberfart funff schilling an der kirchen butwe als da vor bescheiden ist.

(12) Wer auch von geistlichen gerichtten sich bannen ließ vnd Im bann were so lang das die kirch verflagen wirt vnd man one singen sin must den sol der vogt heißen schweren vß dem silchspil vnz daz die kirch entflagen wird.

(13) Doch sollent die vogt vnd Bannwerten Ir jeglicher den andern ob sy oder einer vnder Inen das selber tete darumben rügen ermanen vnd furbringen by den obgenanten Inen ehden one geuerbe.

Vnd des alles zu vestem warem vrfunde hab ich Conrat Münch von Munchenstein obgenant myn eigen Ingesigel offentlich gehendct an disen brieff Der geben ist an Suntag nehst nach sant Anthonientag des heiligen Apts Nach crists geburt tusent vierhundert Sechzig vnd viere Jare.

Dinckhoff zu Muttentz.

Dis ist ein zedel vnd eyn abgeschriff des Rodels vnd brieffen des dinghofes halb zu Muttentz so eyn jeglicher Zwing vnd Banher des dorffs Muttentz vnd ein ganze gemeinde nuzent vnd nießent Ist des Dinckhoffes halb friheit vnd rechten he welten gebrucht vnd genuzet hat Wenn vnd In welchen zytten he das not vnd gewonheit ist gesin.

(1) Item des ersten So ist vnd sol nyeman richten vnd zu richten hat nyeman denn der Zwing vnd Bannherr ist des dorffs Muttentz vnd das denn ze ziten Innhatt vnd herr daruber gesetzt ist vber alle gericht hoch vnd nyder. Innerthhalb vnd vfferthhalb etters so den weltlichen stat antreffent sint ;

(2) Doch ist zuwissen Daz der vorgenant herr zu lichen hat den Kilchensatz zu Muttentz so dick vnd so vil vnd er libig wirt vnd nyemand anders In dem Dinckhoff zu Muttentz.

(3) Item auch ist zu wissen daz das wasser das man nempt die birß das dar Inn vnd vff demselben wasser nyemant keinen gewalt noch recht nit haben sol Denn der vorgenant herr des dorffs Muttentz ist Denn mit sinem guten gunst wissen vnd willen als ferr der Bann zu Muttentz langent ist vnz In den Ryn.

(4) Item ouch ist zu wissen daz nyemant faren sol vber das wasser haruber die birß vff die von Muttentz zu weid, denn mit des vorgeanten herrn wissen vnd willen.

(5) Duch sol nyemant wesen sin viech besunder die schaff In der Birß denn mit des vorgeanten herrn wissen vnd willen der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttentz ist.

(6) Item ouch hat ein hegllicher herr der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttentz ist das recht vnd friheit wer es sach daz ein schiff gestunde vnd versancke vff dem Ryn Inn dem Bann zu Muttentz ober als verr Zwing vnd Bann Muttentz langend ist so mag der vorgeant Zwingherre mit sinem besten pferit rhten in den Ryn *vnd sinen spieß von Im strecken so vere er geriten mag* ¹⁾ oder ehnem dem er das empfilcht riten in den Ryn vnd sinen spieß von Im strecken so verr er gerhten mag on schwimmen, mag er das schiff erlangen so mag er es an sich ziehen für ein grunt Rur.

(7) Item ouch hand die von Muttentz das recht vnd die friheit daz man sy sol uber faren an dem huß zu sannt Jacob an dem wasser das man nempt die Birß vnd sollent do frhe sin aller zollen vber bruck vnd vber steg sy vnd alle Ire wercklute.

(8) Item ouch hand die von Muttentz daz recht vnd friheit Wer es sach daz hemand von Muttentz sunder siech oder vffezig wurd da vor Gott sye daz man den da empfahen vnd Innemmen soll als ehnem burger von Basel In dem huß zu sannt Jacob vnd In halten als ein Burger von Basel, vnd besunder die, die da ehnem zwingherren vnd darnach ehnem dorff gehorsam sint, hoch vnd nyder, nach zu dienen, sy syent burger oder hinderfessen, so sol Inen semlich recht vnd fryheit gelangen ob es zu schulden kem.

(9) Item ouch hat der mehster In dem huß zu sannt Jacob das recht daz er mag haben ein farren mit ehnem roß vnd mag da faren In den wald gen Muttentz, den man nempt der Stierwald vnd do alle tag nemmen ehnem farren mit dottem holz.

(10) Item ouch sol der Mehster zu sannt Jacob den velt-

¹⁾ durchgestrichen.

Knaben von Muttentz alle Jare vff den pfingstmentag geben VIII mutschen brot vnd III Kесе vnd III ß den. Harvmb hat er die friheit das er mag faren mit sinem großen rotten viech zu weid an alle die ende, do die von Muttentz hinfarent mit Threm viech.

(11) Item dis sint die hofherren des dinghoffß zu Muttentz Des ersten der herre der zwing vnd Bann Innen hat Darnach herr Arnolt von Ratperg, vnd ehner von Bubendorff, vnd der Seuogel die sollent den dinghoff beschirmen vnd behalten by den friheiten, so von alter har kommen ist, vnd hewelsten gebrucht vnd sol der Seuogel eyn schriber da haben.

(12) Item daz gelt vnd die zinz die da gehorent In den dinghoff gen Muttentz die sind gefallen vnd sol man es geben vff sannt Johanne tag des touffers alle jare vnd sol man den huberen warten vnz daz die sternen stont.

(13) Wer ouch sach das hemant daran sumig wurd der da zinzhaftig Ist In den dinghoff zu Muttentz, vnd das nit vbertrug vnd surkeme der sol verfallen sin vnd verbessern III lib. vnd ehnen helbling.

Duch sollent die herren des hofes da warten vff den obgeschriben tag, oder Ir gewissen huber da han der des dinghoffß gericht vnd recht wiße vnd erkenne.

Anno Dm. 2c. LXVII vff Sannt Johannis tag zu Sunnwenden ist der dinghoff zu Muttentz besessen durch die so hernach stand

Item Conrat von Biedertal Richter an mhns Zuncherrn statt.

Item von Zuncherr Bernhart Seuogels wegen Fridlin Schwizer vnd arbogast huglin.

Item von des huses wegen zu sannt Jacob wernlin huglin.

Item von den frowen von Ollspurg wegen hannß bruderlin.

Item von den frowen zu sannt Claren Hannß bischoff.

Item von Zuncherr frowelers wegen Conrat Grunewalt.

**Bedenken der Herren Deputirten über die Mißbrüch
bey Erbfällen und Zugsgerechtigkeiten in den
Emptern Barmspurg und Homberg.**

(Uebersicht Nr. 51.)

— Als Erstlichen, wann hinfür ein E. Gn. underthan obbenannter auch anderer Irer Empteren undt gebiedten (do nüt gleichheit gehalten) todts abgehen, weib undt Kinder hinderlossen wurde, Daß alsdan Haus, Scheuren, Ställe, zinsbar undt ledige Güter, sampt wägen, Kärren, Pflüegen undt Ihrem Geschür, nach billigkeit, waß die uff abziehung daruff stehender Zinß und Schulden werth sein, gesezt und angeschlagen, — darzu wo man sich für sich selbst nit vergleichen könnte, die Amtpflegere erfordert werden sollten undt das Vermög selbigen anschlags den Kindern die zween undt der Wittwen oder Mutter der dritte Theil gebehen, die Söhne aber Haus, Scheuren, Ställ undt liegende Güetter sampt wägen, domit eß khein Zerfrenzung der Güetter geben, zu handen nemmen, — der Mutter in der Behausung Ire Whonung, so lang sie sich nit anderwertz verehelichet, lossen undt dann deren, waß sichs zum dritten theil, wie auch den döchteren, daßjenige, waß sich's zu ihrer angebeür an Haus, Scheunen, Stallung undt Güetteren, sampt wägen, Kärren u. s. w. beziehen, zu onderscheidtlichen, leidenlichen Zilen herausgeben undt bezahlen, — auch do die Mutter sich anderwertz In ehestand begeben oder bei den Söhnen nicht mehr wohnen wöllte, alß dann deren auch ihr angebeür uff der Behausung liefern undt endtrichten sollten.

Daß aber alle vharende Haab, an Gülten, schulden, Geldt, Pferd, Kindt undt ander vieh, Fäder-, lein- wath, Hausrhatt undt anders anlanget, dasselbig alles sollte in drey theill getheilt, darvon der dritte Theil der wittwen, neben Ihren Kleidern undt was zu Fremt Lvb gehört undt den Kinderen die zween theill, uff sie glichsam uff zetheilen, verfolgen undt werden.

Zum Andern, wosehr aber einem underthanen daß wvb vorderst Todts abgienge, sollte alsdann abermohlen, Haus, Scheuren, Ställ, sampt Wägen, Kärren u. s. w. nach Billigkeit gesezt undt angeschlagen, dem Vatter aber solliche in Handen gelossen undt durch Ine die Kindt, welche nach Bruch be-

vögget, auch Irefß Mütterlichen Erbs genugsam versichert werden sollten, anstadt der nutzung Irefß gebürenden Theils, bis sie zu Iren Tagen kommen, erhalten undt volgendß uff bemelter schätzung, Inen aller vharenden Haab, wie obgemelt, der dritte Theil behendigt, — doch so eheliche Söhne vorhanden, selbige nicht verbunden sein, die schätzung in Geldt anzunehmen, sondern Inen ihr gebeür von der Mutter so wholl in ligenden alß vharenden güettern zugestellt, undt hernocher uff deß Vaters ablyben eß mit seinem verlossenen Haab undt Güettern uff wylß undt Gestalt vorsteth gehalten werden, — den Söhnen aber deß Vaters Kleider undt was zu seinem Leib gehört, wie auch den Töchtern von den Muettern derselbigen Kleidung undt Jedem voraus zugestellt werden.

Zum Dritten do aber ein Underthan vor dem weib Todts abgienge und allein Döchtern undt kheine Schöne verliesse, sollte alsdann Hauß, Scheurren, Stall undt Güetter, sampt wägen u. s. w. gleichwol abermolen geschetzt, aber solliches alles den Döchtern eingeräumt undt die Mutter Irefß dritten theils, so she es guttwillig gestatten, uffkaufft undt Im übrigen guth, so für vharendts geachtet, Iren auch der dritte Theil undt den Döchtern die zween theill gedehen undt werden; do gleichhalß die Döchtern, die Mutter auch bis uff anderwerkß Verehligung Im Hauß verbliben lassen, oder do sie von Ihnen ziehen würde, Iren alß dan erst Ihr angebeur dessen zustellen undt bezahlen sollen.

Zum Vierten. Damit auch allerhandt gespän, so sich zwischen Väterlichem undt Muetterlichem Erbguth (zutrüge) undt sich zuom Theil schon zutragen, fürkommen undt begegnet werden möchte, Alß haben die Deputirten Rathsam sein erfunden: Dieweyl es sich nit shälen, daß schon in beyden Emptern Döchtern vorhanden sein werden, die albereith vorigem bruch nach Ire abgestorbene Muettere, In Hauß, Fäder= undt Lein= wath gearbt, welche aber luth dieser neuwen ordnung, (so sich der Fall mit den Vätern zutragen sollte) in gleiche Erbschafft undt Theilung mit den Söhnen, uffweren, deren wylß oder wenig zu sein vermeinen, daß aber den Söhnen schwerlich fallen würdte, weil dieselbig der Muetterlichen Erbgerechtigkeit beraubt undt sich allein

der väterlichen Erbschaft sollten ersetzigen lassen, daß in dieserem Fall alle das Jenige was die Döchtere schon albereit von Ihren Mütterern ererpt, solches alleß nach gebeur und billigkeit sollte geschezt undt in gemeine Erbschaft eingeschlossen werden. In gleichem Fahl sollte es auch mit den Söhnen, so deren etliche Ihre Vätter vermög des allten Gebrauchs geerpt (undt luth dieser neuwen Ordnung auch mit den Döchtern in die Mütterliche Erbschaft zu treten sich underwinden wollten) ebenmessiglicher gestaltdt gehalten werden.

Zum Fünften, Aber waß alle undt Jede vor diser ordnung außgemachte undt gänzlich erörterte Erbshäll anlangen undt betreffen thundt, Sollen dieselben in allweg erördtert undt **determinirt** verphten undt sich diser ordnung in einichen weg nichts zu befreuen haben.

Zum Sechsten, Anlangendt, daß seithero die Richtere, so waß Partheien für sie thommen, dieselbigen mehrentheils auff Satz- oder Spruchleuth also gewiesen, daß waß dieselbig gesprochen, eß darby verphten solle, wellichs aber umb willen man danon nicht zeappellieren gehept, manichen beschwerlich geuallen, deßhalb sollte sollichs genzlich abgeschafft werden, aber gleichwohl die Zusammenwehsungen ohne einichen **Compromis**, sondern auff den Fall man sich in güete Vergleichen köndte ohnabgestrichht sein, wo aber thein Freundliche Vergleichung oder wissenthaffte Thedigung verfachen, jetwederen theil sein Recht zu suchen hiemit vergönnet und zugelossen sein solle.

Zum Siebenden. Wehl bis dahero Frembde und Heimbsche, so kundschaffen ze sagen erfordert, den Partheien mit Zächen sehr überlästigt gewesen, deshalb solle man ainem, so an dem Staab und Gericht gefessen, mehr nit als drey Schilling bezahlen, Einem außlendischen aber seinen Willen der Billigkeit nach behalten werden.

Zum Achten. Sintemohlen sich seit wenig Zeith einreisset, wenn einer etwas Güetter, gleichwohl bis über zwenzig oder mehr Thor, inhandts gehebt und nicht gnugsam daß Ihme die geferkhet worden, bewyhsen köndte, von den Nachkommen deren so sie verkaufft, in erschung der besserung, wiederumb erkaufften Preiß abgezogen werden wollen, dahero Whll wehtleif-

figkeit erfolgen wurde, weshalb nun Fürbas solche Ordnung angestellt und gehalten werden soll, daß wenn einer ein ligen dt guth erkaufft, solte es denne vor verfließung eines viertel Johrs nit gefertigt werden, damit wo Jemandts darzu Zugsgerechtigkeit zehaben vermeinte, solche inzwischen erscheinen möchte. Da aber über dieß außhin ein viertell Jhars verlossen, soll als dan ohne alleß mittel auff- oder umbziehen, die Fertigung eruolgen, da der Käufer dem Vermeinten Züger weder red noch antwortt zegeben nicht schuldig, sondern des erkaufften guth's *) als wan es Jme gefertigt worden were, beharlicher besitzer sein undt pliben, undt deswegen von Jemandem, was Inzuwenden, vor Recht nit angenommen werden. So aber einer dem anderen etwas Hochwaldts guetter, oder us dem Hochwaldt verkauffen undt zu kauffen geben sollte, daß solches oder solche güettere, ohne der Hohen Obrigkeit oder Jres Oberuogts Wissen undt Zulossen nicht gefertigt werden solle.

Zum Neunten. Demnach in einziehung der Schulden In den Emptern von den abgesandten potten grosse müßbreuch endtstanden, Indem das die potten ohne gnugsame beuelch undt vollkommene schriftlichen gewalt abgefertiget undt zum zweyten den mehrern theil, wo nit etwan gar die schulden empfangen Solches aber vollgends den Principalen nit überluffert worden, us welchem dann nacherwertz grosse gspän zwischen den Partheyen sich erhebt, daß deswegen hinfurt Rhein hott mehr uff daß landt geschickht werden solle, Er habe dan genugsamen schein undt urkundt nit allein die schuld zu eruordern, sondern auch die zu empfangen undt sobaldt die Empfangen durch unPartheyische uff sein habenden Gewalt verzeichnet undt geschrieben werden solle.

Und Letzlichen. Sollen beyde Oberuogt, Barnspurg undt Homberg, diesere Drdtung nit allein Jren Unteruogten undt Amtspflegern, Sondern auch den Geschwornen, Kilch Meyer undt Eltesten auß allen gmeinden von Worth zu Worth Fürhalten undt mit allem ernst abläsen lassen, mit vermelden, daß solche allein Jnen undt den Jrigen zu gutem gestellt undt angeordnet

*) Wahrscheinlich ist hier einzufügen: auch wenn der Käufer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte. Vgl. unten den Text der Landesordnung von 1654 zu No. 19.

worden, Inmassen sich unsere Gn. Herren, Ein Ehrsammer Rath zu Inen versehen, weil solches anderer gestalten nit dan uf gnediglicher vätterlicher Wohlmeinung gestellt undt angesehen, Ehe solches auch als gehorsame underthonen Inn aller Undtherthenigkeit annemen und erkennen, auch dero Fürhin nachkommen werde.

Actum den 7. Aprillis, Anno 1603.

**Nempter- oder Landtsordnung
für die Nempter Barmspurg, Somburg, Waldenburg
und Namstein.**

Vom 3. Jun. und 9. Oct. 1611. *)

(Uebersicht Nr. 52.)

Erklärung der Zeichen.

- | Verschiedenheit zwischen der Lesart von 1611 und 1654.
- || Zusatz von 1654.
- * * Fehlendes in der Ausgabe von 1654.

Vorrede. **)

Zuwüssen Alsdann unsere Gnädige Herren, Burgermeister vnd ein ehrsammen Rath der Statt Basell, vätterlich beher-

*) Unter dem Letzte werden jeweilen die Abweichungen der Landesordnung von 1654 (Uebersicht Nr. 53) gegeben.

**) Demnach unsere Gnädige Herren vnd Obere, Herren Burgermeister vnd Rath der Statt Basell mit nicht geringem ihrem Mißfallen vnd Bedauern spühren vnd vernehmen müessen, wie daß in Ihr. Gn. Herren Ambteren bey Erbfählen, Schatzungen, Erkauf- vnd Ertauschung ligender Güetteren, Vogtenverwaltungen, vnd anderen dergleichen Handlungen allerhand hochschädliche Mißbräuch vnd Vnordnung je mehr vnd mehr eingriffen, dardurch die Vntherthanen offte vmb geringer vnd liederlicher Ursachen willen, in schwäre, langwierige vnd kostbare Rechtsübungen, gegen einander gerathen, ihre Zeit vnd nothwendige Feldarbeit versaumbt, daß Gelt ohnnützlich verthan, vnd hiemit sich selbs, ihre Weiber vnd Kinder in äußerste Armuth vnd gar an den Bättelstab gebracht haben; neben diesem auch in oberkeitlichen Gebotten vnd Verbotten,

zigt und für Augen gefasst, daß die Erbordnungen In Ihrer Gn. Herren Aembteren, insonderheit diejenigen so No. 1556 in der Graffschafft Barmspurg angesetzt, nicht allein den Weibern und Töchtern ganz beschwärllich, sondern den Natürlichen, auch den Gemeinen Landrechten umb etwas entgegen vnd vnähnlich; der Ursachen No. 1603 durch Ihr Gn. hierzu sonderliche Deputierte etliche Articuli endern, auch darob zu halten, Ihren Gn. gefallen lassen, und da wegen den Räußten jeziger Zeit die Nothdurfft erforderet, daß in überigen Articuli obstehender Aembtern alten Ordnungen auch bessere Erläuterung beschehe und eine vollkommene Ordnung angesetzt werde: —

Deß haben die Herren Ober- oder Landvögt angeregter Graff- und Herrschafften sammbt Ihr Gn. Stattschreiber zu Viechtstall, desgleichen der Vndervögte, Mehern und Ambts-pfleger, aus sonderbahrer Wohlmeinung die alten Ordnungen

Fräveln, Buessen, Verrichtung der Amtleuthe, vnd sonsten viel vnd große Confusion vorgeloffen; Alles meistentheils auß diesem Anlaß vnd Ursach, weil die im Jahr 1611 auf Ratification vnd Guetheißen der hohen Obrigkeit, von etlichen dehero Beambten aufgesetzt vnd verfaßte Landtsordnung niemahls zur Perfection vnd Vollkommenheit gebracht; als haben Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. auß getrüb-väterlicher Fürsorg, für ihrer gehorsamen vnd getreüwen Vnterthanen Hayl vnd Wohlfahrt, vnd damit obangeregten Mänglen fürs könnftig abgeholfen, gleiches Recht männiglichem ertheilt vnd gehalten, die Unschuldigen geschützt vnd gehandhabt, die Bösen vnd Widersetzlichen aber nach Verdienen abgestrafft vnd also die Ehr Gottes vnd der ganzen Landschaft Auffnehmen vnd Wohlstand beförderet werde, vorangeregte Landesordnung neüwer Dingen durchgehen, an vielen Orthen verbessern, vermehren, vnd in eine rechte Form bringen lassen; befehlen darauf vnd wollen, daß dehero gesambte Vnterthanen, dieselbige in geflissener Obacht halten, vnd sich dehero gemäß betragen, vornemblich aber die Ober- vnd Vnteramtleuth vnd Gerichte sowohl in Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten, als Anlegung der Buessen, vnd übrigen darinnen begriffenen Sachen und Handlungen solcher Ordnung geflissentlich nachkommen, vnd davon keineswegs weichen sollen, so lieb einem jeden ist Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. hohe Bignad vnd schwere Straff zu vermeiden. Wonach sie sambtlichen sich zu richten, vnd für Schaden zu bewahren wüssen werden. Actum et Decretum Donnerstags den 3. Septembris Anno 1654.

für augen genommen, fleißig erwogen und aus denselben auch anhero ausgegangenen christlichen Mandaten auff Guttheissen wohltermehltet unserer Gn. Herren, Gott zu Ehren und gemeiner Landschafft zu guttem, auch zu Erhaltung gutter Policei, eine Ambts- oder Landsordnung angestellt, wie von Articul zu Articul hernach geschrieben stehet:

Von Erbfählen.

So einer stirbt vnd Söhn verlässt.

(2) Zum Ersten, alsdan bishero ein ganz unfreundlicher Gebrauch gewesen, in deme daß die Weiber vnd Töchtern in Lehen und zinsbahren Gütern || nichts geerbt, hingegen aber in Schulden bezahlen helffen müssen, dahero offtmahlen denselbigen nichts oder gar wenig, den Söhnen aber ein stattliches von ihren Vätern worden.

Als ist No. 1603 durch vnserer Gn. Herren erkandt, daß dieser Gebrauch abgethan sein, und hinfüro also gehalten werden soll.

Namlichen wann einer Ihr Gn. Vnderthanen Todes abgehen, Weib und Kinder hinterlassen wurde, daß alsdan Haus, Scheuren, Ställ, zinsbahr und ledige Güter, sammbt Wägen, Rärren, Pflügen, vnd Eissengeschirr nach Billigkeit, was die auf Abziehung darauff stehender Zins und Schulden (welche die Söhne über sich nehmen sollen) werth sehen, geschätzt und angeschlagen, darzu wo man sich für selbs nicht vergleichen kann, die Ambtspflögere oder andere vnpartheyische Ehrenmänner erfordert werden, und dann vermög selbigen anschlags, den Kindern die zween und der Wittwe oder Mutter der dritte Theil gehen, die Söhne aber Haus, Scheuren, Ställ vnd ligende Güter, wie obsteht, sammbt Wägen, Rärren, damit es keine |erspaltung der Gütern gebe, allein under sich zu theilen, zu Handen nehmen, der Mutter in der Behausung ihre Wohnung, so lang sie sich nicht anderwärts verhehlichet, lassen, und

(2) || sammt den Pflügen und Rärren, auch Eissengeschirr, |erspaltung.

dan deroſelben, was ſich zu ihrem dritten Theil, wie auch den Töchtern dasjenige, was ſich ihnen zu ihrer Angehör, an Haus, Scheuren, Stallung, zinsbahr und ledigen Gütern, ſammt Kärren, Wägen, Pflügen and Eſſenſchirr, beziehen thut, zu vnderſchiedlichen leidentlichen Zehlern *oder Terminen* aushin geben vnd bezahlen, auch ſo die Mutter ſich anderwärts in Eheſtand begeben, oder bey den Söhnen nicht mehr wohnen wohlte, alsdan ſoll man deren erſt ihre Angehör auff der Behauſung, gemachter Schätzung nach, wie obſtehet, lüffern und abrichten.

(3) Was aber alle fahrende Haab, als Güldten, Schulden, Roß, Kind oder ander Vieh, Feder-, Lein-wath, Hausrath und anders anlangend, davon ſolle der Wittwen neben ihren Kleideren und Leibszugehör, der dritte, vnd den Kinderen die zween Theil, auff ſie gleichlichen auszutheilen, verſolgen, doch den Söhnen deß Vatters Kleider, Kleinodien, Harniſch, Gewehr, vnd was zu ſeinem Leib gehöret hat, allein gebühren, ſo aber keine Söhne vorhanden wären, den Kinderen inſgemein zuſtehen, vnd die Mutter daran keinen Theil haben ſolle.

Morgengaab.

(4) Vnd ſo der Mutter am Ehetag keine Morgengaab beſtimbt worden, ſoll man ihro fünff Gulden in Geldt auß unvertheiltem Gutth folgen laſſen vnd bezahlen.

Von Beſetzung deß Vatters Haus.

(5) Wan auch auff Abſterben eines Manns, mehr dan ein Sohn vorhanden, ſoll der jüngſte Sohn, ſo dannzumahlen lebt, deß Vatters | Haus Beſitzer ſein, es ſeye ein Gewerbhaus oder ſonſt ein Haus, doch auff ehrlicher Leüthen Schätzung, wie obſteht, ſeinen Miterben ihren gebührenden Antheil mit Geld | außbezahlen, vnd wan der Häuſern mehr als eins vorhanden, ſoll der jüngſte Sohn die Wahl haben, (ob) aber allein Töchtern und keine Söhn oder Sohn Söhn vorhanden, ſo ſoll jedwedere Tochter, ſo vorhanden, gleiches Recht darzu haben, vnd es undereinanderen anſchlagen, oder ſo ſie nicht deſſen eins werden mögen,

(5) | Säßhaus | außhinzahlen.

durch unparteyische Leithe schätzen lassen, folgendes darumb das Loos werffen, vnd welcher | dz Haus im Loos zufallt, deren soll selbige seine Erben, wie vorsteht, darauff aushinzubezahlen verbleiben.

(6) Wäre aber zu der Zeit ein Sohns Sohn vorhanden, so soll ihme anstatt seines Vatters die Besizung zugeschätzt werden; fahls dan der Sohns Söhnen mehr als Einer im Leben, so soll Ihnen die Besizung zugleich, wie oben von den Töchteren vermeldet, darumb zu loosen zuständig sein.

(7) Gleichfahls soll es auch gehalten werden, wegen der ligenden Gütteren, daß | den Söhnen oder Sohns Söhnen, als Mannes stammen, dieselben gleichsam under sich zu theilen, zugeschätzt werden sollen. | Wurden auch auff Absterben eines Großvatters Sohns Söhne vorhanden sein, so sollen ihnen Häusser vnd ligende Gütter sammbt der Zugehörd, wie vorgemeldet, zugeschätzt, wan aber keine Sohns Söhne, sonderen nur Töchteren von Söhnen im Leben, alsdan soll Eigends vnd Fahrens, vnder die Großkinder, *gleichlich* getheilt ||; *werden, vnd Eins erben, wie das andere, obschon etwan ein oder mehr Söhn vorhanden wären.*

Von Hooff Trägereyen.

(8) Vnd dieweil den Söhnen, wider alt Herkommen zugelassen, daß sie die Erblichen oder Zinsgütter, vnder sich abtheilen mögen, ist erkhandt: daß || *allzeit* der Höchst in jedem Tschuppus, oder derjenige, dessen der Eigenthumbs Herr vnder den Besizeren begehrt, Hooffträger sein, und denselben Zins sanmethafft der eigenen Hand lüffern, auch die Gütter dergestalten, daß er, Trägger, zum Mäß kommen möge, beladen werden || sollen, doch allen

(5) | — solch (7) | daß dem oder den Sohns Söhnen als Mannsstammen | Wann auch || in alleweg aber dieses beobachtet werden, daß die Kindskinder nicht in die Häupter sondern in die Stämmen zu erben eintreten und eines Jedwederen Sohns oder Tochter Kinder deren seyen Viel oder wenig allein ihres Verstorbenen Vaters oder Mutter theil beziehen sollen. (8) || auf Begehren der eigenen Hand allewegen || dafern aber dem Eigenthumbsherrn besser beliebte, Ihme seine Zins selbs einzuziehen, frey und bevorstehen

Lehen oder Zinsherren an ihren Rechten oder gewahrsumme ohnabbrüchig.

So | daß Weib zuerst stirbt vnd Kinder verlaßt.

(9) Zum anderen, Wofern aber einem Underthanen daß Weib vorderist || abgienge, sollen alsdann abermahls Haus, Scheuren, Ställ, sammbt Wägen, Kärren, nach Billigkeit geschätzt und angeschlagen, dem Vatter aber solches in Händen gelassen, vnd durch ihne die Kinder (welche nach Gebrauch bevögiget, auch ihres mütterlichen Erbs, genugsam versicheret werden sollen) anstatt der Nutzung ihres gebührenden Theils, bis sie zu ihren Tagen kommen, erhalten: folgendes den Söhnen vnd Töchtern, aus bemehlter Schatzung, Item aller fahrenden Haab, wie vorgemeht, der dritte Theil behändiget und hernacher, auff des Vatters | Absterben, mit seinem verlassenen Haab und Güterren, auff solche Weiß wie vorsteht, gehalten werden, den Töchtern aber der Mutter Kleider, Kleinodien, vnd Leibszugehörd, allein | gebührende, so aber keine Töchtern vorhanden, den Knaben zuständig sein, vnd der Vatter daran keinen Theil haben solle.

So ein Mann stirbt vnd nur Töchtern verlaßt.

(10) Zum Dritten, da aber ein Underthan vor dem Weib || abgienge *mit Tod*, vnd allein Töchtern vnd keine Söhne verliesse, alsdan soll Haus, Scheuren, Ställ und Güter, sammbt Wägen, Kärren, sowohl als das überige Gutth, so fahrend geachtet, getheilt, davon der Mutter neben ihren Kleideren, der dritte Theil, vnd den Töchtern (neben des Vatters Kleidern) die zween Theil gebeyen und werden, doch gleichfalls die Töchtern die Mutter bis auff anderwerthige Verhelichung im Haus verbleiben lassen, vnd dan oder sie sonsten dessen beehrte ihren ihr Angebühr im selbigen einräumen oder bezahlen vnd zustellen.

**Von der Kinderen Erbrecht, so aussert der Statt
Basell Gebiet sesshaft.**

(11) Wan es sich auch | zutrüge, daß ein Mann sturbe und

(9) | ein || Todes | Ableiben | gebühren (10) | Todes
(11) | fügte

gleichwohl einen oder mehr ehelichen Sohn || verließ, der oder dieselben aber auffer der Statt Basell und dero Gebieth wohnhafft wären, also das Gutt nicht selbst besizen könnten oder wohlten, alsdan solle der Wittib ihr dritter Theil im Ligenden und fahrenden durchaus gefolgen und sie nicht schuldig sein, die Schazung anzunehmen, sie thue es dann guttwillig||.

Wan zwey sich verheürathen nach Landtsrecht, vnd eines stirbt ohne Kinder.

(12) Vnd wosern zwey sich miteinander verheürathen, die sehen ledige Persohnen, oder daß dero Eins oder beyde im Wittwenstand gewesen, vnd keine Eheveredung vor dem Kirchgang oder einige Gemächnuß, vor ihren Enden ausgerichtet | so sollen ihr | zusammen gebrachten Gütter oder was sie ererben oder erspahren, ein gemein Gutt sein, vnd so der Mann erstens ohne Hinderlassung ehelicher Kindern, von ihnen beiden erzeugt, sturbe, so solle der Frauen im Ligenden und Fahrenden, neben ihren Kleideren, Kleinodien und Leibszugehörden, der dritte: vnd des Manns Erben (sammbt desselbigen Leibszugehörd || vorgemeldet) der zweite Theil eingeräumt werden; falls aber die Frau also ohne eheliche Kinder aus ihnen | erzeugt, vor dem Mann Todes verscheiden *oder der Mann Söhne in voriger Ehe erzeugt, hinderliesse, so solle die Wittib oder* ihre Erben die Schazung im Haus und ligenden Gütteren, für ihren dritten Theil zu nemmen schuldig sein.

Wan ein Sohn stirbt vnd Brüder verlaßt.

(13) Zutruge sich etwan, daß ein Mann vor dem Weib sturbe, vnd Söhne verliesse, vnd hernach ein Sohn ohne Kinder vor der Mutter abgienge, damit die Züg erhalten, und die Ge-

(11) || oder Sohns Sohn || Weren aber theils Söhne oder Sohns Söhne Innert theils außert U. Gn. Herren Landschafft gefessen, so sollen die an Land seßhaften denen außerthalb, wan anderst selbige sich nicht selbst wider in U. Gnd. Herren Landschafft tun und niederlassen wollen, allein die Schazung den Schweitern zu geben schuldig und verbunden seyn. (12) | da | zusammenbracht Gut || wie | erzihlt

werb bestoweniger | zerspaltten werden, so solle die Mutter von den oder der übrigen Söhnen wegen den ligenden Gütteren abermahlen die Schätzung annehmen, die Söhne sehen gleich, von ihr oder voriger Ehe erzeugt.

Ganten soll abgestrikt seyn.

(14) Vnd dieweilen Alles zu Erhaltung der Gewerben, daß dieselben nicht | zertrennet werden, angesehen, solte das | Ganthen ligender Gütteren den Besizern gänzlichen abgestrikt sein.

Wan ein Theil nach dem alten Gebrauch geerbt hätte, wie es soll gehalten werden.

(15) Zum Vierten. Damit auch allerhand gespähn, so sich entzwüschen vätterlichem und mütterlichem Erbgutt begeben, oder zum Theil schon zugetragen, fürkkommen und begegnet werden möge, weilen es sich nicht fehlen (wird), daß schon in vorgemeldten Nemberen Töchteren vorhanden sein werden, die allbereit, vorigem Gebrauch nach, von ihren verstorbenen Mütteren, die Federwath vnd was 4 Zipffell oder Zöpff hat, allein geerbt, vnd aber laut dieser neuen Ordnung, so sich der Fahl mit den Väteren zutragen wurde, in gleiche Erbschafft vnd Theilung mit den Söhnen, deren sehen viel oder wenig zu treten vermaßen, das aber den Söhnen schwärlich fallen wurde, ist geordnet: daß in diesem Fahl alles dasjenige, so die Töchteren schon allbereith von ihren Mütteren, außer Kleider, Kleinodien, allein geerbt, nach Gebühr und Billichkett geschätzt vnd in gemeine Erbschafft eingeschlossen, hingegen solle es auch mit den Söhnen, so deren etliche ihrer Väteren Vermögen des alten Gebrauchs in Lehen und Zinsgütteren, sammbt den Pflügen, Kärren, vnd Eysengeschirr, allein geerbt, vnd vermög dieser neuen Ordnung mit den Töchteren in die mütterliche Erbschafft zu treten sich underwinden wollten, ebenmäffiger gestalten gehalten werden.

Alle alten Erbfahl sollen erörtert werden.

(Wörtlich wie im Bedenken Nr. 5.)

(13) | zerschrenzt (14) zerschrenzt | verganthen

Von | Zusammen Weysung des Gerichts.

(Wörtlich wie im Bedenken Nr. 6.)||

Was man einem, so Kundschaft sagt, schuldig.

(Wörtlich, wie Bedenken Nr. 7. — Statt § Blappert.)

Von Fertigung ligender Güterten.

(19) Zum Achten, sintemahlen seith wenig Zeit sich einreisset, wann einer etwas Güter gleichwohl bis über 20 und mehr Jahr in Handen gehabt und nicht genugsam, daß ihm dieselben gefertigt worden, beweisen können, von den Nachkommen deren so sie verkaufft, in Ersehung der Besserung wider zu erkaufttem Preis abgezogen werden und dahero viel Weitläufigkeit erfolgen wollen ||, *also ist erkandt, daß nun füröhin

(17) | Zusammenweysungen || doch daß die Richtere bei Tädung und Güetigkeiten sich nicht finden noch gebrauchen lassen oder da sie denen einmahl beigewohnt, künfftigs in den Sachen nicht mehr zu Gericht sitzen, sondern davon austreten thüegen. (19) || als soll dehr in No. 1623 gemachten vnd publicierten Ordnungen steiff und fest gehalten, vnd namlich wann Einer ein Haus, Scheüwer, oder andere ligente güetter verkaufft, solches ohne gefährliches Verweylen an den ordentlichen Gerichten jedes Orths wie von Alters hero gebräuchig öffentlich verfertiget, doch die getroffene Kouff und vorhabente Veränderung, ein viertel Jahr darvor, gleich den Vergantungen ab der Canzlen außgekündet werden, damit die so ein Zugsgerechtfame zu haben meinen, solche entzwüsch zu rüegen vnd angeben, ihr Recht gebührende zu bescheinen, vnd so ihnen darauff der Kauff zuerkhant wurde, daß Gelt wie der Weinkauff lautet zu verlegen, darneben für den Weinkauff von 100 Pfund 1 Pfund vnd mehr nicht gut thun, vnd zu bezahlen wüsten; da wurde sich Femand selbs versaumen, vnd erwehnte seine Zugsgerechtigkeit bis zur Fertigung nicht gerichtlich einwenden noch versprechen, dehr solle nicht mehr gehört, sondern der Besizer bey seinem zugefertigten Kauff ohnangefochten verbleiben vnd des besuechenten Zugs halben niemand ferner Red noch Antwort zu geben schuldig seyn; auch obschon über lang er Käuffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte, von Femanden was einzuwenden, vor Recht nicht angenohmen werde, sondern er Käuffer des erkauften Guths beharrlich Besizer sey vnd bleibe; es sollen aber krafft deswegen in No. 1601 außgegangen Mandats keine Hochwäldgüetter

diese Ordnung gehalten werde: Wan einer ein Haus, Scheuren oder andere ligende Güter erkauffte, daß derselbige, damit es offenbahr werde, den Kauff im Beysein zwey oder dreyer Persohnen öffentlich beschliessen und dan gleich anfangs vor Gericht fertigen lassen, alsdan der Kauff ein Monath lang in stille Wår anstehen verblieben, also da einer den Zug darzu zu haben vermeinte, derselbe sein Zugsgerechtsame in Zeit des Monaths vor Recht anbringen und erscheinen, und dan, so ihme der Kauff zuerkannt wurde, das Gelt, wie der Weinkauff lautet, alsobald erlegen solle, doch mehr nicht schuldig sein, als von 100 Pfundt ein Pfundt für Weinkauff zu bezahlen. Da aber nach solcher Fertigung ein Monath, das ist 4 Wochen, fürüber und niemand sein Zug Gerechtsambe, als obsteht, erscheint hat, so solle der Käuffer ohne alles Mittel bey dem Kauff verbleiben, und deswegen niemand weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein, auch obschon über lang er, Käuffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte, von Jemanden was einzuwenden, vor Recht nicht angenommen werden, sondern er, Käuffer, des erkaufften Gutts beharrlicher Besizer sein und verbleiben. Es sollen aber keine Hochwäld Gütere, ohne der hohen Oberkeit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonst keine zinsbahre Gütere, ohne Verwilligung der eigenen Hand, verkaufft, auch keine Fertigung ohne Auflegung Scheins vor Recht nicht angenommen werden.*

Von Tauschen.

(20) Und als auch mehrmahlen durch Tauschen, auch andere Bervortheilungen und geschwinden Listen denjenigen zu dem Gutth, dessen er rechter Züger ist, der Zug benommen, als ist gesetzt, daß durch solche heimliche Beding oder Vorthail dem Züger nichts benommen, sondern die Tausch und solche Bervortheilungen krafftlos sein und nichts gelten, darzu der, so hierin

ohne der hohen Obrigkeit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonst keine Lehen oder zinsbare Güetter, bey Verlust derselbigen oder willkührlicher Straff, ohne Verwilligung der eygenen Hand verkaufft, sondern ohnzerschranzt bey einander gelassen, auch keine Fertigung ohne Auflegung Scheins von den Eygenthumbsherren vor Recht angenommen werden.

einige Gefehrd oder Vorthailung gebraucht, umb 5 Pfund Gelts gestrafft werden solle.

**Wie die Botten, Schulden zu erforderen, in die
Aembter kommen sollen.**

(21) Zum Reündten. Demnach in Einziehung der Schulden in *den* Aembteren von den ausgesandten Botten großer Mißbrauch entstanden, indem daß die Botten ohne genugsamen Befelch vnd vollkommenen schriftlichen Gewahl abgefertiget vnd zu Zeiten der mehrere Theil, wo nicht etwan gar die Schulden, empfangen, solches aber folgendes den Principalen nicht überlüfferet, aus welchem dan nachwerts große Gezändh zwischen den Partheyen sich erhoben, als ist gesezt: daß hinfüro kein Bott mehr auff das Land geschickt werden solle, er habe dann genugsamen Schein und Brthundt, nicht allein die Schuld zu erforderen, sonderen zu empfaen, auff daß, so dieselbe empfangen, solches alsobald durch einen Unparthetischen auff sein Schein oder Gewahl verzeichnet vnd Betrug verhüttet werden möge, anderst soll der Schuldner nichts zu lüfferen || schuldig || sein.

Von Frondiensten.

(22) Zum Zehenden. Wan man in vnserer Gn. Herren Statt || oder in dero Schlöffer entweders eine Frohnung, so man nennet die Basellfrohn, zu thun angehet, so soll es in allen Dörffern umbgehen vnd davon niemandt gefreyet sein, wie dan je zu Zeiten in Behsein von den Amtspflögern angesehen und befohlen wird.

(23) Zum Einlfften, was für Persohnen uicht || einen ganzen Zug haben, da sollen Zwen zusammen spannen, auch allwegen *daß* zuvorderst ein Obervogt, was zu frohnen seh, gefraget werden, damit die Amtspflögere die Züg anzustellen wüssen, vnd ist von altem hero gebräuchig, daß man für einen Zug, als auff jeden Wagen, zween Bazen Frohngeldt bezahlt und gegeben hat.

(21) || weniger einige Unkosten oder Bottenlohn zu bezahlen || und gebunden (22) || Basel

(23) || — selbs

Daß eine Mühl auch ein Gewerb.

(24) Zum Zwölften. Soll nun hinführo eine Mühl auch ein Gewerb heißen vnd sein, vnd so einer zu der obgedachten Mühl Acker oder Matten kauft vnd mit dem Pflug bauet, so soll er von der Mühl vnd von den Ackern, von jedem einen Tauen thun, es sehe unserer Gn. Herren oder in das Schloß und auch der Gemeind, er verlöhne die Güter zu bauen oder nicht, wie gleichfahls auch die so mit zweyen Pflügen zu bauen haben.||

Daß ein Schmide ein Gewerb.

(25) Zum 13ten. Soll hinführo ein Schmide auch ein Gewerb sein und heißen und gleichergestalten der Mühl halben vermehlet damit gehalten werden.

Welche Zween für Ein Gewerb zu achten.

(26) Zum 14ten. Wan aber ihrer zween miteinander zu Acker fahren oder zween miteinander schmiden, dieselben sollen für ein Gewerb gehalten werden, so sie nicht so viel Güter hätten, daß einer allein für sich selber fahren | könnte, so mag mans ihnen also zulassen.

Von Dienst Knechten vnd Mägden.

(27) Zum 15ten. Wo ein Dienst Knecht oder Magd dem Meister ohne redliche Brsach aus dem | Johr gienge, ist der Meister ihm nicht mehr schuldig dan den dritten Theil || nach Marzahl der Zeit, so er bey ihme gewesen ist, zu bezahlen, und soll auch in selbem Jahr, in derselben Kilchhöri nicht mehr dienen und welcher Meister in derselben Kilchhöri einen solchen Knecht oder Magd, in gemehltem Jahrdienst gibt, den soll umb 3 Pfd. Geldts gestrafft werden, vnd nichts destoweniger denselben Dienst gehn lassen. Wo aber der Meister dem Dienst Brlaub *vnd Brsach* gebe | dan derselbe es nicht erleiden, oder bey ihm bleiben möchte, dan soll der Meister dem Dienst den ganzen

(24) || thun sollen (26) | möchte (27) | zil || des
versprochen Lons | daß

Lohn * zu geben* schuldig sein, nach Marzahl der Zeit, so er bey ihme gewesen ist. ||

Von Nutzung der Gütteren aussert dem Vahn.

(28) Zum 16ten. Weil vor | diesem allwegen gebrüchig gewesen, daß Keiner die Gütter, so in anderen Dörfferen erkaufft oder ererbt, in das Dorff in welchem er geseßen, wo dieselbe Gemeind auff besagte Gütter mit ihrem Vieh nicht zu Weid fahren darff, nicht sollen nuzen, und also seiner Gemeind, darunder er sizet, mit Vieh gar nicht überlegen sein, — Ist abgerathen*) und erkhandt, daß es auch fürbaß darbey verbleiben, und Keiner die Gütter, so er als vorsteht, ausserthalb hat, in das Dorff oder Fleckhen, allda er wohnhafft, nicht nuzen solle, bey Straff 10 Pfd. Gelts, | sintemahlen die Reichen, so allenthalben Gütter an sich kauffen, dieselben nicht allein vertheürt vnd denen so im Dorff geseßen entzogen, daß sie der Gütteren manglen müssen, also sich destoweniger ausbringen können, sondern auch die Viehweyden überstellt und hiemit die Hochwäld und Gehölz, den Nachkommenden zu größerem Nachtheil, desto minder auskommen mögen, hiemit aber soll niemanden Heu anderstwoher zu kauffen abgestreckt sein, im Fahl der Noth sein Vieh damit zu erhalten, jedoch daß hierin kein Gefahr gebraucht werde, soll solches allwegen | auff Vorwüssen Bogts oder Geschworenen des Dorffs beschehen.

Von Vieh Kauff.

(29) Zum 17ten. Wan Jemand Roß oder Rindvieh kaufft, soll er dieselben vor 6 Wochen und 3 Tagen wieder zu verkauffen nicht befugt sein, wo er auch als dasselbige nicht zu seinem Feldbau, sonderen auff Fürkauff oder Viehrschatz kauffte, soll | solch Vieh gemehlte Zeit, oder so er die länger haben wollte, daheimb im Stall erhalten und damit gemeine Wäyd nicht beschwären.

Von Ausscheidung Steeg vnd Wegen.

(30) Zum 18ten. Weilen die Ambtspflegere von altem

(27) || und mag der Dienst in derselbigen Kilchhöri einem Meister wool dienen. (28) | dieser Zeit *) abgeredet? | und das darum weil durch | mit (29) | er

hero über Steg und Weg, Wasserkehrenen, Würenen, vnd dergleichen zu erkennen, solches zu besichtigen und zu entscheiden gehabt, soll es nochmahlen darbey, das sie bey ihren theuren Eyden hierüber zu erkennen haben, und bey dem, was sie aussprechen, gänzlichen verbleiben, vnd in kein ferner Rechts-übung gezogen werden.

Von Besichtigung der Mißbäuen.

(31) Zum 19ten sollen die Amtspflögere ihr fleißiges Auffsehen haben, auff Scheuren, Häusser, Stallung, Späucher, Heuhäuslin, daß dieselben in Ehren vnd || Tachung insonderheit erhalten werden; vnd so sie befunden daß Jemandes seine gebäu, aus Fahrlässigkeit, Tachungen halber *einfallen oder* einfaulen, oder sonsten schad und presthafft werden läffet, den oder dieselben sollen sie, unangesehen der Persohn, einem Herren Obervogt angeben, vnd dan durch ihne von Jedem 5 Pfd. zur Straff bezogen, auch denselben || Mangel zu verbessern bey höherer Böen auferlegt werden.

Von Besichtigung der Zieglen.

(32) Zum 20sten. Weilen bishero viele Klägten fürgekommen, auch erfunden worden, daß die Ziegler in Aembtren, ohne Zahl viel Brandt gethan, aber der Zeüg, insonderheit die Ziegell nicht wehrhafft noch wehrschafft, hierdurch nicht allein viel Holz vergeblichen gebraucht, sondern auch an den Gebäuen grossen schaden erspührt, indeme wegen der bösen Zieglen die Tachstuhl und andere Einbäu faul und presthafft worden, als ist erkhandt: daß jeder Ziegler *in einem Jahr mehr nicht, wie auch nicht weniger dan vier Brand thun* ||, auch kein Ziegel bis daß sie durch die darzu Verordneten besichtiget, verkauffen oder sonst hinweg geben, und so dieselben nicht gutt oder wehr-

(30) || jedoch dergestalt, daß wann es dabei umb der Obrikeit Hochwäld, Almenden oder andere Gerechtigkeiten it. vmb waisen- und Vogtspersonen zu thun, die Herren Obervogtt auch dazu erfordert zumalen die Sachen durch Niemanden andern als den Herrn Stat-schreiber zu Liechthal beschriben. (31) || mit || ein (32) || seinen Zeug gut und werschafft in rechter Form und Größe machen

schafft befunden vnd erkandt werden mögen, er der Ziegler seinem Herrn Obervogt 5 Pfd. Geldts zur Straff verfallen sein, darzu auch die Ziegell und Zeüg, anderst nicht dan in dem Preis, wie ihme solches durch den Herren Obervogt oder Ambtspflegere taxiert, hingeben, insonderheit aber außert vnser Gn. Herren Aembtleren, weder wenig noch viel, ohne sondere Erlaubnus seines Obervogts, verkauffen solle, alles bey obgesetzter Straff, und soll das Ambt Homburg, aus der Hütten zu Geldterkünden, vnd das Ambt Ramstein aus dero zu Regotswehl, wie von altem hero mit Zeüg versehen werden.

Der Ambtspflegeren Belohnung.

(33) Zum 21sten. Weil die Ambtspflegere durchs Johr offtmahlen hin und wider erforderet, also von ihren Geschäften zu Haus abgehalten werden, vnd das Ihrige versäumen müssen, so soll derjenige so | ein Ambtspfleger berufft, einem Jeden neben Futter und Mahl für ein Taglohn also baar bezahlen 5 ß, vnd sollen sie auch keinem Landmann mehr abforderen.

Vom Appellieren.

(34) Zum 22sten. Alsdan die zeithero sich großer Mißbrauch und allerley Unordnung in Appellation sachen gehalten, also daß die Partheyen mehrmahlen fürsezlicher gefährlicher Weis, nicht allein in wichtigen, sonderen auch in geringen kleinfügigen Sachen, allein vmb Aufzugs willen appelliert, vnd in vnnöthigen grossen Kosten geworffen, als haben vnser Gn. Herren verwichenen 1597sten Jahrs den 10ten Septembris hierinnen diese Ordnung || mandieren wollen:

(35) Namlichen, wan künfftigs einer oder der andere von einem Brthel, an den nideren Gerichten Ihr Gn. Landschafften gefällt, also beschwärt für die Herren Commissarien zu appellieren vermeinte, daß die Hauptfach nicht weniger dan 10 Pfundt, Ehe oder beständige Zins erreichen und berühren sollen, was Schulden und Anforderung aber under 10 Pfd. seind, dieselben sollen zu Abschneidung und Verhüttung der Sachen Weitläufigkeiten vnd vnnöthigen großen Kostens, so sie Züchtig vor den

(33) | die (34) || zu halten

Herren Obervögten zu sonderen Verhörtagen, wan sie aber unbekandt seind, an den nidern Gerichten, vnder denen die Schuldner gefessen, allerdings zu End gerechtfertiget, vnd solcher geringen Schulden wegen, von den Bescheiden, so durch die Ober-Ambtleiith hierin jederzeit ertheilt, oder den Vrtheilen, an | anderen Gerichten gefällt und gesprochen, keineswegs ferners gezogen noch appelliert werden.

(36) Demnach soll der Appellant demjenigen, wider den er appelliert, || den vorgangenen Gerichtskosten ausrichten, doch so er folgendes die Sachen erhalten wurde, daß ihm der wider befehret werde.

(37) Item er soll auch an Staab geloben, daß er solche Appellation, aus redlich bewegenden Ursachen, also daß er glaube und dafür halte, daß er da unbillich beschwert, angebe, vnd dem Gegentheil, so fern ers begehrt, vmb weiteren Kosten, der in hangenden Appellation-Rechten darauff lauffen möchte (so er anderst der Sachen Gelegenheit nach nicht begüttiget ist) Caution oder Bürgschafft geben, dan so der Appellant seine Appellation-Sach nach seinem Vermessen nicht erhalten wurde, soll er ohne Gnad || zehn | Pfundt verfallen sein.

(38) Es soll auch die Appellation innerthhalb 10 Tagen nach ergangener Urthel (da aber der Tag, auff den die vier Urthel gefällt, nicht zu rechnen) jederzeit dem Herrn Stattschreiber bey der Canzley zu Basell angeben, der auch die annehmen, nach Gebrauch einschreiben, Inhibition vnd Tag zedull verfertigen, so aber die 10 Tag fürüber wären, die Sach für die hohe Oberkeit bescheids zu erholen remittieren vnd weisen soll.

(39) Letztlichen, so nun eine Appellation von jemanden angezeigter ordentlicher Weis und Gestalten angeben würdt, soll der Appellant, bevor und ehe der Herr Stattschreiber solche annimbt, von Stund an, wie bißhero bräuchlichen gewesen, also baar 31 ß Basser Währung der Canzley erlegen || Vnd soll hierüber von

(35) | nidern | (36) (zu)vor (37) || zu Straf' | fl. (Gulden)

(39) || und daneben die gewohnte 10 ß deponiren, auch die angegebene Appellation aufs Längste innert Monatsfrist prosequiren, dann widrigenfalls und da er einen Monat stillschweigend verstreiz-

ober und under Ambleithen | steif und vest gehalten, dem fleißig vnd mit Ernst nachkommen, vnd diejenigen, so hierwider handeln, je nach eines jeden | Schulden in Straaff genommen vnd hierunder Niemanden verschonet werden.

Von Testamenten oder Gemächnissen.

(40) Zum 23ten. Ist gesetzt und erkandt, welche Persohnen, weder Vatter, Mutter, Grosvatter, Grosmutter, eheliche Kinder, noch Kindskinder nicht haben, vnd ehelich erböhren, die sollen ihres Gutts frey und mächtig sein, vnd mögen dasselbig ihr Gaab und Gutth, Eigends und Fahrens, daß minder || daß mehr, darvon ganz nichts ausgedingt, vor dem Staab und Gerichten, darinnen sie geseßen, oder andern Gerichten oder vor einem geschwornen Stattschreiber zu Viechtstall (doch in jeder Sach mit gebührender Anzahl Zeugen) gar oder zum Theil, so viel sie dann daran Gerechtigkeit haben, gesund und siech (aber vernünfftiger Sinnen und gutten Verstands), wemm und wohin sie wollen vergaben, verordnen, verschenkhen, und für eigen vermachen nach ihrem Willen und Gefallen, ohnverhinderet allemänniglichs, vnd sollen in einem Testament aussert Gerichts (neben dem Stattschreiber) sieben, in einem Codicil vnd letzten Willen fünff, und in einer freyen Gaab, so von einer Hand in die andere beschicht, drey Zeugen genugsam seien, auch was also vor Gericht oder dem Stattschreiber vergabt oder vermacht wirdt, gute Krafft und Bestand haben, *vnd so sie es in Auffrichtung vorbehalten und solches den Brieffen einverleibt ist, sollen solche Persohnen Macht haben, ihre Gemächnus zu ändern, zu minderen, zu mehren, ganz oder zum Theil zu widerrufen nach ihrem Belieben.

(41) Wann sie aber in solchen Gemächnissen sich aller Wider- rüffung verziigen, die Gaaben und Mächnissen steht und vest zu halten angelobt und versprochen, vnd die mit Urthel und

chen ließe und die Appellation nicht verfolgte noch deren nachsetzte, soll dieselbige für desert, null und nichtig gehalten und die von dem untern Richter ergangene Urteil erstreckt werden | stet | verschulden (40) || und

Recht confirmiert und bestätiget seind, solche Gemächnisse sollen vnd mögen nicht widerrufen werden.*

Eheberedungen seind außgenommen.

(42) Zum 24ten. || Daß dieses alles jezgemehlt den Ehesteür Brieffen und Eheberedungen, so Eheleüth gegeneinanderen vor Beschliessung der Ehe auffgerichtet haben oder auffrichten werden, ohnvergriffen und ohne Schaden sehe.

Die vnder ihren Jahren seind | können nicht testieren.

(43) Zum 25ten. *So* ein Knab || under 20 Jahren, vnd eine Tochter, so nicht 18 Jahr alt ist, sollen ohne der hohen Oberkeit Consens einige Vermächnuß oder Vergabung auffzurichten (nicht) gewahrt haben, welche aber diese Jahr bey drey Monathen ungesehr erlebt vnd sonst gerechten Verstands seind, die mögen mit Guttheißen vnd Beystand ihrer Vormünderen wohl vermachen vnd vergaben, wie obsteht.

Ob Buehliche zu vermachen befügt.

(44) Zum 26ten. Soll auch kein ledige Persohn, so außserhalb dem ehelichen Stand erbohren und ein Bastart ist, ihr Haab und Gut für sich selbs weder zu vergaben noch zu verestieren Macht haben, ohne sonderbahre *gnädige* Verwilligung unferer gn. Herren Cines Ehrfamen Rahts der Statt Basell, sondern derselbigen ledigen Persohnen gutt soll der hohen Oberkeit ein Verfangen gut sein und heissen.

Wann zwey Ehegemächte einanderen vermachen, und hernacher Kinder bekommen, aber vor ihren sterben, ob daß Testament gültig oder nicht.

(45) Zum 27ten. Wan zwey Ehegemächte, so keine eheliche Kinder haben, einanderen Haab und Gutth vermachen, hernacher erst eheliche Kinder zeügen, dieselbe aber alle vor ihnen beyden | absterben, so solle solche ihre Gemächnuß || bei allen ihren Würden und Kräfften bestehen und bleiben, vnd mögen

(42) || doch (43) | mögen || so (45) | Todes abgehen || dafern sie selbige nicht selbs ändern oder aufheben,

die Ehegemächte sich deren befreien und in Krafft derselben einander erben, vnd ist hierumb keine andere neue Gemächnuß nuß auffzurichten vonnöthen.

Wie Geschwisterte einander erben.

(46) Zum 28ten. Wan sich auch begibt, daß eheliche Geschwisterte mit Tod ohne eheliche Leibserben abgehen vnd eheliche Geschwisterten verlassen, deren etliche allein Vatter oder Mutter halben Geschwisterte seind, vnd aber auch etliche verlasst, die Vatter und Mutter halben seine rechte Geschwisterte, und desselben abgangen Geschwisterte sein Gutt nicht vergabt oder vermacht hat, so sollen dan dieselben eheliche Geschwisterte alles des Abgegangenen verlassen Haab und Gutt zugleich theilen, erben, auch daran gleiches Recht und Gerechtigkeit haben. ||

Daß Kindskinder ihre Großvätter und Großmüttern, ob schon dieselben noch eheliche Kinder im Leben haben, an ihren Eltern Statt erben mögen.

(47) Zum 29ten. Ist erkandt, das hinfüro zu ewigen Zeiten ein gemein Landrecht sein solle, was Kindskindern (das seind Enckell) an statt ihrer Vätter oder Müttern, als ob dieselben im Leben wären, in den Erbfählen, so von ihren Großvätter

(46) || Wofern auch neben der abgestorbenen Person Brüdern oder Schwestern auch eines abgestorbenen Geschwisterten, es were von einem oder beiden Banden eliche Kinder vorhanden, so sollen selbige Vermög in No. 1631, den 24. August, ergangener Rats-erkanntnus neben den Ueberlebenden der Abgelebten Brüdern und Schwestern zur Erbschaft gelassen werden, doch allein in die Stämme also daß sie anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter treten und soviel als wan die selbs den Fal erlebt hätten, empfahen und erben. Falls aber die abgelebte Person keine Geschwisterten, sondern allein Geschwistertenkinder hinder sich ließen, deren wären viel oder wenig, oder ihre Eltern mit dem Verstorbenen von einem oder beiden Banden erboren, so sollen sie allzugleich in die Häupter, wann schon von Einem Geschwister mehr als von den Andern vorhanden, erben und einem so viel als dem andern gedehen in Betrachtung sie auch allerseits dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt und zugethan seindt.

oder =Müttern gefallen werden, mit ihren Eltern Geschwisterten zu Erb gehen mögen, doch ob derselben Enckell mehr dan Eines wären, das die Alle vnd so viel deren seind für einen Erben geachtet werden sollen.

Von Auffrichtung der Eheberedungen.

(48) Zum 31ten. Es sollen auch die Eheberedungen, wie von Altem her | gebräuchig ist, frey sein und nach Beschluss der Ehe keine Eheberedung mehr abgeredt werden; wäre aber Sach, das zwey einanderen selbs zur Ehe nehmen oder sonsten zusammen in die Ehe kommen, und darvor kein | auffrechte Eheberedung || *auffzurichten willens wurden, dieselben sollen* | ungültig geachtet und mit ihrer beider Gutt nach Landesrecht Vollstreckung geschehen.

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine freye Saab thun.

(49) Zum 31ten. Soll auch einer jeden Persohn, es seyen || Vatter oder Mutter, Großvatter oder Großmutter, so rechte eheliche Kinder oder Kindskinder haben, und herwiderumb rechten Kindern und Kindskindern zugelassen und vergonnet sein, das sie gutten Freünden und Persohnen, so etwas in Freundschaft vmb sie verdienet haben, eine freye Saab thun, vnd bey gesundem Leib und, was sie will — (doch auffrecht, redlich, vor Recht oder in Beysein erbahrer Leüthen) — auffert ihrer Handen und gewallt unwiderrüfflich geben und übergeben mögen, auch solch ihr übergeben Gutt, es seye was es wolle, von Stund an auffert ihrer Gerechtsamme, mit Verzeichung und Auffgebung aller Nuzungen, in der begabten Hand seyn und überantworten.||

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, denen ihre Kinder Guts thun, mögen dieselben | vor den anderen Kindern begaben.

(50) Zum 32ten. Wäre auch Sach, das Vatter oder Mutter,

(48) | gebracht | rechte || wie obsteht mit einander beschloffen, sondern darnach ein Eheberedung | unkräftig (49) || rechter || jedoch das dabei ein gebührendes Maas und Bescheidenheit gebraucht und dem natürlichen Erben nicht allzuviel entzogen werde.
(50) für

Großvatter oder Großmutter, Söhnen oder Töchtern hätten, die von andern Kindern oder Kindskindern denselben ihren Eltern in ihren Handwercken oder Gewerben, Hülf, Steür oder sonderbare Handreichung (als oft beschicht) tähten, vnd die Eltern ihnen nichts Wuchenlohns, oder zu halben Jahren oder zu viertel Jahren Lidlohns nicht thun wurden, sondern das zu beiden Theilen, | (als Freund) anstehen ließen, da soll denenselben Eltern vergönnet und zugelassen sein, solchen verdienten Lidlohn bey ihnen selbst zu muthmassen und zu verordnen, das der denenselben, die ihn verdient haben, nach ihrem Tod vor Eingang einiger Theilung, aus verlassnem ihrem Gutth bezahlt und ausgerichtet werde, damit die Jungen nicht umbsonst gearbeithet haben, vnd die Eltern nicht undankhbar geachtet werden. ||

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine Pfund kauffen.

(51) Zum 33ten. Ist auch einer jeden Person, es seyen Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, so rechte eheliche Kinder | und Kindskinder haben und hinwiderumb den Kindern und Kindskindern vergönnet und zugelassen, ob sich begeben, das sie durch Alter, Krankheiten oder sonst in Willen kommen||, ein Leibspfundt zu kauffen, das sie das wohl *ohne erforderet des anderen Theils* thun mögen, und gewählt haben, doch soll von Niemanden keine Gefahr gebraucht werden.||

Wie Vatter vnd Mutter, Großvatter vnd Großmutter ihre Kinder und Kindskinder erben.

(52) Zum 34ten. So Vatter und Mutter, Großvatter und

(50) | freundlich || were auch sach das solche Eltern oder Großeltern von dem zeitlichen Todt beeylt wurden oder ihren Kindern und Kindskindern kein Widergeltung thun noch schaffen möchten, so sollen dieselbigen nach deren Hinscheid ihren verdienten Lidlohn zu fordern befüegt sein und selbiger ihnen nach Ermäßigung unvarthenlicher Beambten auß unzertheiltem Gutth geschöfft werden.

(51) oder || wurden || sondern solche Verpfändungen mit Vorwissen der Herren Obervögte von den ordentlichen Gerichten aufgerichtet werden.

Großmutter, gegen ihren Kindern und Kindskindern, wie vorgemeldet, ihres Gutts halben verbunden seind, darumb ist erkhandt, und gebührt sich von natürlichen Rechten, das die Kinder und Kindskinder herwiderumb gegen ihren Eltern und Großeltern gleicher gestellten und etwas mehr verbunden sein sollen, deshalben so die Rechten Kinder oder Kindskinder eigene Kinder oder Leibserben nicht haben, und dieselbe im ehelichen Stand oder sonsten ihres || Gutts | Meister seind, das sie dasselbig ihr Gutth Niemandts frömbden, beyderley Geschlecht, weder durch Mächnußen oder sonsten, || wie hievor gemeldet ist, zu vergaben und zu vermachen, in keinerley Weis noch Weg weder Gewahlt noch Macht haben, sondern dasselbig ihr verlassenen Gutth, ohne alles Mittel, an ihre Vätter und Müttern, Großvätter und Großmüttern, so die nach ihrem Absterben im Leben seind, erblichen fallen und kommen solle. ||

(52) || eigenen | gewaltig || dann

|| Alles auf Weiß und Maas wie die den 19. Sept. No. 1635 ergangene Rathserkenntnus inhält, namblichen da Jemandt absterben wurde, der Brüder oder Schwestern von beyden oder nur einem Bandt vnd zugleich Großväter oder Großmüttern verliesse, dessen Erbschaft solle zwüschen den Geschwüsterten vnd Großeltern, soviel dehren bey dessen Absterben vorhanden, in die Häupter getheilt vnd soviel dehren Persohnen vorhanden, soviel Theil gemacht werden. Wo auch eines oder mehr zuvor abgestorbene Geschwüstert eheliche Kinder verlassenen hätten, so sollen selbige an ihres verstorbenen Vatter oder Mutter statt in die Stämme mit vnd neben des verstorbenen Geschwüsterten vnd Großeltern zur Erbschaft gelassen werden. Im Fahl aber neben den Großväter vnd Großmüttern keine Brüder noch Schwestern mehr, sondern allein dehero eheliche Kinder vorhanden wären, so sollen dieselbigen neben den verstorbenen Großeltern in die Stämme zu Erb gehen. Wären aber die Großeltern allein vnd keine des Abgelebten Geschwüsterte oder deren eheliche Kinder vorhanden, so sollen sie auch einzig in die Häubter zu des Verstorbenen Erbschaft zugelassen werden, vnd dieses nicht allein mit Großeltern, sondern auch Aehni, Ahna, Brähni, Brahna also gehalten seyn. Derowegen hievorgesehter Articulus II. mit allem seinem Anhang nicht auf Kindskinder oder Enkbel allein, sondern auch auff Brenkbel vnd andere noch weiters in absteigender Linie sich befindende Persohnen, wie ingleichem die aufsteigende Linie betrifft auch Aehni vnd Ahna, Brähni vnd Brahna vnd alsofort gezogen vnd auch von selbigen könnftig verstanden werden solle.

Muß was Ursachen die Elteren ihre Kinder und Kindskinder enterben mögen.

(53) Zum 35ten. Ist auch gesetzt und geordnet, das sich die Kinder und Kindskinder, wie ihnen wohl gebührt, gegen ihre Eltern halten, also das sie kein Frevel hand oder böse That an sie legen, sie nicht schlagen oder schelten, ihnen nicht fluchen oder vnehrliche Sachen | zureden, sie die Kinder oder Kindskinder nicht unehrlich Ständ annehmen, nicht offene Frauenwürth, Henschern, Blazleger, offene oder gemeine Frauen werden, auch nicht über Verbott, Wüssen und Willen ihren Eltern in Krieg lauffen, da dan solches vormahls von einer Obrigkeit bey Ehd und Ehr verbotten wäre, || und sich anderen dergleichen Sachen nicht gebrauchen sollen, dan es möchte sich einer oder eine dermassen böser Thaten üben, daß *männiglich, daß | die Eltern ihre Kinder oder Kindskinder zu enterben gutt Ursach hätten, erkennen möchte.* || Darumb sollen die Kinder und Kindskinder sich vor solchem zu verhüthen treulich gewahrnet sein.

Wie lang die Garben im Feld geschirmet seyen.

(54) Zum 36ten. Ist von Altem her gewesen und soll füröhin also gehalten werden, wan man die Zelgen auffthut oder thun würdt, vnd einer wäre, der sich saumbte, vnd mit den seinigen, es wäre Zehunden oder andere Frucht, nicht ab | dem Feld hohlte, dem soll man drey Tag Termin *und Ziel* darzu geben, vmb daß er auch mit dem seinigen heimkommen möge, und ob er in derselben Zeit sich mit dem seinigen nicht dannen gefördert | hätte, beschicht ihm dan von Jemanden Schaden, so solle er ihn an ihme selbstn haben, es wäre dan Sach, daß ihne Leibs- oder Herren Noth geirret hätten vnd das kundlichen wurde, soll es ihm hülflich sein.

(53) | zu legen || auch ohne der Eltern Willen in die Eh nicht verpflichten || eine hohe Obrigkeit den Eltern ihre Kinder oder Kindskinder zu enterben Erlaubniß geben und erkennen möchte.

(54) | der Belg | hat

Von Freveln und Straffen.

Wer den anderen überhaget und überarret.

(55) Zum 37ten. Ist auch erkandt, wer hinnethin auff dem Feld einanderen über arret vmb 3 Furren oder mehr, oder welcher seinen Nachbahren überhaget weiter hinüber, dan die Lohen | oder Marchen weisen, auch welcher für und über die Marchen seines Gutts auff ein Allmendt oder gegen dem Hochwald haget, vnd den Zaun stelt und sich daß befindet, der soll einem Obervogt 5 Pfd. Geldts zur Straff verfallen sein, vnd darzu | gleich die Furren oder Häg hinweg thun vnd widerumb in seine alte March stellen.

Von Schäden an Säaten | oder Früchten.

(56) Zum 38ten. Wer hinnethin den anderen auff dem Feld in seinen Gütern durch sein Vieh mit Abäzen oder sonst an Säaten | oder Früchten ungesährlichen Schaden zufügte, vnd daß schein- und kundbahr wird, daß der einem Obervogt 5 ß zur Straff verfallen seye, daß auch von ihme ohne alle Gnad genommen werden solle, desgleichen ob es mit Gefehrdten geschehen, 10 ß, und ob es Nachts beschehe, 3 Pfd. oder mehr, alßdann erkandt wurde, doch allso daß der Persohn | so großer Schaden zugefügt ist, derselb ihr Schaden verabfehret und abgeseitet werde nach Bescheidenheit.

(57) Derowegen, soll ein Obervogt Geschworene sezen und ordnen, und was Schaden Jemand von dem anderen beschicht an seinen Gütern, Aekhern, Matten, Gärten, Zäunen, Obs oder anderen Früchten, | was es auch immer für Nammen haben mag, der daß für die Geschworenen bringen, die dan deme, der den Schaden gethan hat, die Besserung so darumb erkandt wird, nach dem der Schaden groß oder klein, nemmen und damit, alß man daß anderstwo haltet, thun, und die Besserung Niemand fahren lassen, schenckhen noch heimlich übertragen, in keiner Weiß. Thut aber Vieh Jemand's Schaden, darvon soll die Besserung genommen werden, wie vorher begriffen ist.

(55) | und | angehnds (56) | und | und | solcher
(57) | wie das alles genempt ist.

**Was der, so | seine Sach verglimpflich verhandlet
und an Obervogt nicht bringt, verbesseret.**

(58) Zum 39ten. Wer hinnehin seine Sachen, davon Stöß und Zweytracht wachsen möchten, an | den Obervogt, der je zu Zeiten ist, nicht bringt, sonderen dieselben vnglimpflich verhandlet, daß Unraht davon entstehet, und darnach ohne Trostung auß dem Ambt weichend ist, und nicht wieder umbkehrt und gehorsamb sein will, Frid und Stallung ohne Fürwort zugeben, der soll 10 Pfd. ohne Guad zur Besserung verfallen sein, auch ein jeder Obervogt, in hoher Oberkheit Namen, auff deß oder derselben Gutt, ob er im Ambt so viel hat, zur Stund fahren, daß an sich ziehen, und vertreiben so lang, biß daß ihme vmb solche Besserung gnug | gethan worden.

**Wer sein Sach | versöhnet, vnd nicht oder aber leichter
klagt, alß die Sach an sich selbs beschaffen.**

(59) Zum 40ten. Ist geordnet, wan zween oder mehr Frevel gegeneinanderen thund, und der | dem beschehen ist und billichen klagen soll, sich versöhnet und nicht klagen will oder die Sachen leichter klagt, alß sie an ihr selber | ist, *oder verhandlet haben,* derselbe soll 10 Pfd. zur Buß verfallen sein, auch ohne Guad von ihme genommen werden *vnd sollen die Besserungen vnd Bussen in der Weiß, alß hernach geschrieben ist, erkandt worden.*

Straff der Mörderen vnd Kezeren.*)

(60) Zum 41ten. Daß ein Mörder, ein Kezer, ein Nachbrenner, ein Straßräuber und einer der dem anderen das seinige nimbt, oder zu Tod schlägt, an keinen Euden *und Orthen* | sicher sein sollen, sondern wo sie ergriffen werden, soll man ob ihnen richten nach ihren Thaten.

(58) | ein | Unfern | geschehen ist (59) | versüehnet
| deme es beschiecht | seind (60) | Friden haben

*) Die nachfolgenden Bestimmungen sind dem Liestaler Stadtrodel (Uebersicht Nr. 46) entnommen und darum auch ihre Sprache eine viel ältere.

Wer den anderen zu Tod schlägt.

(61) Zum 42ten. Wer den anderen zu Tod schlägt oder sticht, da geht baar gegen baar, wie | ja der Tod geligt, vnd klagt der Herr, so wird ihm Leib und Gutt befanndt, klagen aber die Freünd, so werden dem Herren das Gutt und den Freüinden der Leib behandt.

Wunden, die man hefften oder meiffen muß.

(62) Zum 43ten. Wer den anderen verwundet | auff solche Weiß, daß man den Verwundten meiffen oder hefften muß, der besseret 10 Pfd. 1 den., | ob ers wohl verschuldet hat, vnd soll ihme den Scherer abtragen, vnd sich mit ihme fñhnen und richten, hat er aber glimpff, soll ihme an der Besserung zu statten kommen.

Wer Messer zuckt.

(63) Zum 44ten. Wer Messer zuckt und den anderen schlägt mit trockenen Streichen, der besseret 3 Pfd. 1 den., *da mag man nehmen ohne Gnad 1 Pfd.*

Von Ueberlaufen.

(64) Zum 45ten. Wer den anderen mit gewaffneter Hand überlaufft, der besseret auch 3 Pfd. 1 den. *ob ers wohl verschuldet, wo nicht, so soll man den dritten Theil nehmen.*

Vom Steinwerffen.

(65) Zum 46ten. | Welcher einen Stein zuckt und gegen | dem anderen wirfft vnd ihn trifft, also daß der so geworffen wird, nicht darvon stirbt, der besseret | 3 Pfd. 1 den. || *stirbt aber der, so geworffen worden, oder fehlet jener so den Wurff thut, weders under den zwehen beschicht, der besseret einen tothen Mann, doch ob er trifft vnd unschädlich ist, der besseret den dritten Theil, also daß er sich mit dem Gewirfeten richte.*

(61) | ioch (62) | in solcher | (hat ers anderst verschuldet)
 (65) | wer | einen | 10 Pfund || und soll sich mit dem Geschädigten nach Gebühr vergleichen. Fñhlt aber der, so den Wurf tuet, bessert er 20 Pfund 1 den.

Vom Herdfahl.

(66) Zum 47ten. Schlagt einer den anderen, daß er zur Erden fallet, vnd man ihm auffhelffen muß, der so daß thut, besseret | 10 Pfd. 1 den. | steht er aber von sich selbst auff, so besseret er | 3 Pfd. 1 den. vnd ist es zu beiden Seiten ohne Blutrünst oder mercklichen Gepresten des Klägers, so soll man den dritten Theil nehmen ohne Gnad, also daß er sich richte mit dem Widertheil zc.

Von außhin forderen.

(67) Zum 48ten. Wer dem anderen *trozet,* || vnd ihn auß seinem Hauß oder Zinß *forderet* oder anderem dem Seinen heischet, der besseret 21 Pfund und darzu einen | Helbling, geschichts aber Tags | auff solche Weiß der besseret | 3 Pfund 1 den. beschichts aber auf der freyen Straaß *und nicht in dem seinen, so besseret er nichts, er begehre dan ein mehreres.* ||

Von Entleiben nach der Bättglockhen.

(68) Zum 49ten. Sucht einer den anderen | zu Nacht nach der Bättglockhen in seinem | Hauß oder Zinß vnd schlägt oder sticht ihn || zu Tod, daß ist ein Mord; sticht oder schlägt aber der || zu Hauß gesucht || worden, | denselben zu Tod, der ihn gesucht hat, | der besseret nichts; erwehret er sich aber sonst, daß | derjenige, der ihn gesucht hat, weichen und | dannen gehen muß ungeschafft, klaget | derjenige, so gesucht ist worden, *seinem Herrn* den Frevell, vnd sucht *der Herr* recht darumb, so mag || *der so in seinem Hauß gesucht ist worden, alß vorstehet, vnd sein Haußgesindt, ob er eines hat, seines Herrn Gezeug sein in dieser Sach. Hat er aber nicht Haußgesindt, und hat auff die Zeit einen Hund in seinem Hauß gehabt, alß er gesucht wurde, soll er denselben nehmen an ein Sehl und drey Halin

(66) | 20 | kann er aber selbst auffstehn | 10 (67) || Nachts auf das sein gehet | den. | solcherweise | 10 || besonders, so er jenem nachgieng, da soll die straff bey der hohen Obrigkeit ermäßigung stehen. (68) | Nachts | Zinß oder Haus || darin || der || ist | den — bessert er | jener | ohngeschafft hingehen muß | der || sein Hausgesindt gezeugen seyn in dieser sach.

von seinem Tach und für Gericht kommen und schwören, daß des Herrn Klag also ergangen seye, er bezeugt ihn damit. Hat er aber auff die Zeit keinen Hund, sonderen eine Kax hinder der Herdstatt oder einen Hahnen auff dem Sädel, er nimbt eines von den zweyen, welches er will, an den Arm vnd drey Halm von seinem Tach, vnd schwöret als vorsteht, damit hat der Herr ihme aber bezeugt, vnd wird die That für einen Mord erkandt.*

Vom Widerrüffen.

(69) Zum 50ten. Schuldiget einer den anderen eines Mords, Diebstahls, Kezerey, Raub, Brands oder dergleichen Vnthaten, vnd | *er das* || nicht erweisen kann, *mit sieben unwidersprochenen Männereu, Persohnen, Frömbden, oder einheimischen*, der besseret | ihm sein Fußstapffen, vnd wo Jemandts in diesen oder anderen Schmachsachen, die er auch nicht seinem Verühmen nach erweisen mögen, mit Recht ein Widerruf zu thun verfällt wird, derselb soll gleich zu Fußstapffen hinder dem Gericht in Haft genommen, ins Gefängnuß geführt und nicht außgelassen werden, biß er 5 Pfund zur Straff erlegt hat, doch so es einem ungefehr beschehen vnd ihme leid ist, soll er desto genädiger gehalten werden.

Von Gebotten umb jüchtige Schuld.

(70) Zum 51ten. So einer | dem anderen | schuldig und ihme dessen jüchtig ist, der soll den Obervogt vmb seine Vott anrufen, vnd so er ihme solche | erlaubt, soll | alßdann der under Amtman dem Schuldner von 8 Tagen zu 8 Tagen, alß daß erstemahl bey 1 Pfund, und so er das erste Gebott angenommen, daß anderemahl bey 3 Pfund, folgends bey 5 Pfund und zu letzt bey 10 Pfund gebiethen, denjenigen, deme er zu thun, || zu befridigen und unklagbahr zu machen, und so er diese Gebott alle übergeheth, und dieser, so die Gebott hat thun lassen, klagt, soll der Obervogt Amths halben den Schuldner in die Gefangen-

(69) || mag solches zu Recht | in (70) | der | schuldiget
| vergönnt | danne der || ist

schafft einziehen, und nicht | loß lassen, der Kläger sehe dan umb seine **Summa**, | die er ihme jüchtig gewesen, sambt zimlichen Kosten bezahlt, auch der Obervogt im Nahmen der hohen Oberkeit der übersehenen Gebotten halben befridiget, vnd wan einer daß erste Gebott angenommen hat und dan zu Ausgang des letzten ererst das Recht fürzuschlagen understunde, soll ihme deßwegen zu rechtigen keineswegs mehr vergönnet, auch vor Gericht hierüber nichts weiters erkandt, sondern derjenige, wie obsteht, die Schuld abzustatten dahin gehalten werden, vnd soll Pfand zu biethen vnd fürzuschlagen, auch die Schakung zu führen, allerdings abgeschafft sein vnd fürrohin nach gemeinen Landrechten, wie folgt, procediert werden.

Von | Proceß umb jüchtige Schulden ohne Unterpfänder.

(71) Zum 52ten. Wan einer einem schuldig vnd ihme deß jüchtig ist oder bekindlich gemacht wirdt, aber keine Beschreibung oder sonst specificierte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforerer seinen Schuldner, | wie obsteht, mit Gebotten zur Bezahlung treiben, oder aber eines Tags auch ihme ohnverkündt, mit zweyen Rechten auff sein Haab und Gutt sharen, | alsdan soll er 14 Tag still stehen, folgendts dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, vnd so er dan länger Geduldt zu haben sich nicht erbitten lasset, mag er den dritten Tag versühren, auff welchen ihme das Gutt zuerkhandt worden, also daß von | sollichem dritten Vßtag an, so der ihme erkandt worden, die Sach 6 Wochen und 3 Tag in stiller Wehr anstehen solle. Kommt Jemandts und befridiget den Kläger, wohl und gutth, wo nicht, so würdt ihme auff sein ferners Anruffen des Schuldners Haab und Gutt heimb und zuerkhandt, dergestalten, daß er solches mit öffentlicher Gant angreifen, | auffruffen vnd umb haar Geldt hingeben, verkauffen, vertreiben, | und selbs an sich ziehen und behalten möge, so lang und viel, | biß er umb seine Schuld, auch verfallenen Zinsen, sambt erlittenen Kosten bezahlt und unklagbahr gemacht ist, doch der

(70) | ledig | deren (71) | Proceß umb | als | dantenthin | diesem | aufruffen | oder | unß

eigenen Hand, auch derjenigen, so ältere gewahrsame und specificierte Underpfänder hätten, ihre Recht vorbehalten, deswegen auch allen ansprecheren zur Nachricht die Ganth, wie bißhero gebräuchig war, in allen Pfarrkirchen desselbigen Ampts öffentlich verkündet, auch die so auffert dem Ambt fesshaftt gebührlich avisiert vnd citiert werden sollen.

So Brieff vnd Sigell, auch bestimbte Underpfänder vorhanden.

(72) Zum 53ten. Welcher aber Brieff und Sigell, auch Bürgen und specificierte Underpfänder, | so der Brieff sonderbare **Conditiones** hat, der mag dieselben seine Underpfänder angreifen, | wie obbedeutet, und außlagen oder aber gegen dem Hauptsächer und Bürgen | laut seiner briefflichen Gewahrsame procedieren, und soll ihme auch nach Außweisung des Brieffs schleüinig recht | erfolgen und gedeihen. ||

(72) | da | als vorsteht | inhalt | verfolgen

|| Von Vorgang der Schatzungsgeltern.

Vnd demnach bißhero bey Versahung ligenter Güttern die darauff stehende Schatzung, herrüerente Beladnußen, wan gleich in den Theilbüchern außtruckenlich versehen, daß die Gütter bis zu völliger Bezablung verhaftt vnd verfangen bleiben sollen, nicht angeben, sondern gleich als ob solches kein special vnd ausgetrucktes Underpfandt wäre, verschwiegen und hierdurch viel ehrlicher Leüthen gefährdt, vnd hinderts Liecht geführt worden —

Als befehlen unsere Gn. Herren hiemit ernstlich vnd wollen, daß künftiger Zeit bey Verpfändt- und Versahung dergleichen ligenten Güttern auch die darauff stehenden Schatzungsgeltern, wan anderst in den Theilbüchern versehen, daß die Gütter bis zu gänzlichlicher Bezablung verunderpfändet, teniert vnd verhaftt bleiben sollen, angeben vnd dis Orth nicht verschwiegen, sondern die hierwieder handlente Ihr. Gn. Strg. Ehrf. Wht. damit sie vermög dehero in No. 1637 publicierten Reformation, mit wohlverdienter Straff, Leib, Ehr vnd Guth angesehen werden mögen, von den Beambten verzeigt werden sollen; soviel aber die bißhero vorgegangene Fähle, dehrenthalben etwan ins Künftige sich spähn erheben, vnd die Partheyen zu streiten kommen möchten, anlangen thut, wollen Ihr. Gn. Strg. Ehrf. Wht. Ihnen als der hohen Obrigkeit, solche je nach Gestaltsame der solchen, vnd dabey einlauffender Vmbständen zu entscheiden, hiemit vorbe-

**Wo Underpfänder und || *keini oder gemeine land-
läuffige Verschreibung* vorhanden.**

(73) Zum 54ten. Ist dan *die Verschreibung gemeiner landläuffiger Form oder hat er* keine brieffliche Gewahrsumme aber doch bestimmte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldfor-derer dieselben seine verschriebenen oder sonst benambsten Pfänder, und so davon nicht genugsam, alßdan all überig des Schuldners auch den Bürgen, ob er einige hätte, Haab und Gutth, Eigends | oder Fahrends, gemeinlich oder sonderbahr, alß hievor umb jüchtige Schuld, ohne Underpfänder geschrieben || rechtlichen außklagen, angreifen, vergauten, verkauffen und ver- treiben, so lang und viel, biß er umb Hauptgutth, verfallene Zinß, Marzahl, auch *allen* erlittenen Kósten vernüegt und bezahlt ist.

Von Bodenzinsen.

(74) Zum 55ten. Betrifft es aber Grund- | oder Bo- denzinß ||, alßdan sollen die Recht, wie | obsteht, auff die Güetter desselben Gewerbs oder Tschuppis-Gutts, davon sie gehen, auß- geführt vnd so entzwüschen der 6 Wochen und dreihen Tagen der Kläger nicht befridiget und unklagbahr gemacht worden und ferner umb Recht anrufft, so sollen ihme die Rehen oder Zinß- güttern | (alß sein Eigenthumb) zuerkennt und an die Hand ge- geben, auch dem | Inhaber davon und ab gebotten werden, vnd er, Kläger, besüegt sein, solche Güetter allsobald zu seinen Händen zuo nehmen, selbst zu behalten, anderwerts zu verleichen oder aber zu verkauffen und zu vertreiben nach seinem Willen und Guttbewundthen und soll dann für die Besserung Niemanden nichts schuldig noch verbunden sein, doch daß zum dritten Rechtstag denjenigen, so darauff gelihen hätten, und verschrieben wären, gebührender Massen | angezeigt werde, ihre Ansprach zu ver- fechten.

halten und hierumben dero Ober- und Underamptleuten anbe-fohlen haben, dergleichen streitende Parthenen, dafern sie in der Güte nicht zu vereinbaren wären, für Ihr. Gn. Strg. Ehr. Wht. ohne Mittel zu remittiren und zu weisen.

(73) || [Keine Verschreibung vorhanden.] | und || steht
(74) | und || an | vorsteht | Inhabern | verkündt

Von Gelübtnussen.

(75) Zum 56ten. Welcher umb jüchtiger Schuld oder anderer Sachen willen einem Obervogt oder seinen under Amptleüthen bey Hand gebner Treu an Eydtstatt glopt, sein Schuld auff | bestimmten Termin zu bezahlen, oder anders zu erstatten und daß nit haltet und deßhalben von seinem Gegentheil verklagt würdt, derselbig soll 10 Pfund zur Straff verfallen sein; auch | wie obsteht, (biß auff Abstattung dessen, darumben Er die Glüpt gethan, sambt der Straff) in Haftung gelegt, und ihme deßhalben ferner zu rechtigen nicht erstattet werden.

Von Gantzen.

(76) Zum 57ten. Ist auch geordnet, wann hinfüro einer von der Obrigkeit und eigener Hand Verwilligung vßbringen mag, seine Gütter sambt vahreder Haab zu vergantzen oder sein Haab und Gutt vß Erkantnus des Gerichtz, vßgerüfft wurde, daß dann in allen Nempteren Gleichheit gehalten, und derjenig so ganten laßt, dem Stattschreiber und Gantmeister allein Futter und Mahl und nichts wehters zu geben schuldig, und danne der so etwas kaufft, von jedwederem Pfundt 4 | den., alß dem Gantmeister 2 den. und dem Stattschreiber 2 | den. also baar bezahlen, | alßdan gedachter Stattschreiber den Gantrodell ohne weitere Besoldung ausfertigen, auch der Gantmeister die ganze Losung umb daß halbe Ruffgeldt einzuziehen und darumb ehrbahre Rechnung zugeben verbunden sein *solle,* doch sollte keinem (alß *zu End* hiervor *des dritten Articuls* schon vermeldet) für sich selbs seine ligenden Gütter zu verganten | gestattet werden.

Von Unzüchten im Gericht.

(77) Zum 58ten. Wan Unzucht oder Frevell in den Gerichten beschehen, wie oder von wem die zugangen, der an dem sie begangen seind, klagt oder nicht, kommbt es für den | Amptman oder den Richter, er mag darumb richten in || *seines

(75) | gewissem | als vorsteht (76) | pf. | pf. | solle
| vergonnt (77) | Obervogt || der hohen Obrigkeit

Herrn* Nahmen, und soll der Weibell oder Underamtman klagen *im Nahmen seines Herrn.* Es sollen auch die Geschworenen den Dörfferen in Aembteren bey ihren Eiden hinfüro verbunden sein, wo sie Jemand befunden oder erfahren, der *also* Frevell begangen, oder von ungeschickten darzukommen, daß zween oder mehr uneins wurden, und einander schädigten, daß sie dieselben einem || *Vogt angeben und anzeigen* sollen.

Gebotten soll man gehorsamb sein.

(78) Zum 59ten. Bey was || *Pöen auch des Herren Amtman alle Thauen, deren man notthdürfftig ist, vnd man gewöhnlich thun solle oder sonsten etwas zu thun gebeütet, | übertrittet solche Gebott Jemandts, || *der Herr mag die Strass darumb nemmen, welche* daruff gesetzt ist | und soll ein jeder Obervogt die, so seinen Gebotten in seiner Herren Nammen ungehorsamb seind, in | Gefängnuß setzen lassen, biß auff derselben Erkantnuß. Es soll auch jeder Obervogt sich erkundigen und Acht haben, von was Gütteren alle vnserer Gn. Herren Zinß gehen, neben wem dieselben ligen und eigentlich verschreiben vnd Ihro Gn. Stattschreiber verzeichnet geben.

Vom Eydtschwören.

(79) Zum 60ten. || *Beschehe es das etwas ihro* viel mit einanderen einen Eydtschwören solten und | Einige darunder wären, die deme so ihnen den Eydtschwören | gibt, die Wort die er alßdan nachsprechen solt, nicht nachspreche und meinete, damit nicht geschworen *zu* haben, derselbe | wäre mehneydig bekandt und besseret || *derowegen dem Herrn* Leib und Gutth und seyge darzu ewiglich für einen verworffnen Man zu halten.

(77) || Obervogt rüegen und angeben
 ein Obervogt | überfart || so sol der Obervogt die peen darumb
 nennen, die | auch | Gefangenschaft legen (78) || peenen auch
 ob etwan | Einer oder mehr | geben (79) || Were auch
 Obriegkeit | werde || der hohen

**Wer einer Brtel folgt ohnwüffent, was | er ver-
besseren soll.**

(80) Zum 61ten. Welcher dem anderen seiner Brthell vmb ein Sach, wie dan die an ihro selbs wäre, folget und die Hand auffhübe, sein Brthel zu mehren, darumb daß Recht gesprochen ist, oder was Jener gesprochen habe, deme er hab gefolget, und daß nicht können sagen, der besseret dem Herren Leib und Gutth.

Vom Zuspruch vmb Eigen und Erb.

(81) Zum 62ten. Wer den anderen umb Eigen und Erb | anspricht und derselbe, | so angesprochen wirdt, zehen Jahr und mehr im Land ist, unangesprochen, darumb soll der ansprechende Theil 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *doch mag er mit dem Obervogt überkhommen vmb 1 Pfund und nicht necher.*

Wer sein Zeügnuß nicht vollführen kann.

(82) Zum 63ten. Wer sein Zeügnuß | nach Beweisung nicht vollführen kann, der ist 3 Pfund 1 den. zur Verbesserung verfallen, *doch so mag der Obervogt 1 Pfundt von ihme nehmen.*

Von | Anerbiethen einen Eydt zu thun.

(83) Zum 64ten. *Beschehe es etwan, daß einer vmb irgend einer Sach willen unschuldig angesprochen wurde und || spricht unschuldig sein, auch derowegen sich anerbiethete seinen Eydt darfür zu thun,* vnd aber daß der That überwiefen wurd, der ist Leib und Gutth verfallen, und gibt er zur Stund nicht gutte Sicherheit, soll ihne | der Obervogt || * in ein Kesi in gutte Verwahrung* legen, vnd *ihne* darinnen ligen lassen, | biß vff die Zeit daß er mit unseren Gn. Herren überkommbt.

(80) | der bessert (81) | zuspricht | der (82) noch
(83) anbiethen || Wer einer Sachen, darumb ihme zugesprochen wirdt und seinen Eydt darfür bietet zu thun | ein | in Thurn
| unß

(84) || Gleicher Weiß, welcher solche Unschuld, darfür er seinen Eyd gebotten hat, nicht beweisen kann, und doch Beweisung vermessen hat, der soll Leib und Gut verfallen sein, und darumb gehalten werden, | wie vorsteht.

Wer eine Sach darumb geurtheilt worden, wider bringt.

(85) Zum 65ten. Wer den andern umb Sachen | anspricht, die vormahls auch vor *dem* Gericht gewesen vnd darumb geurtheilt worden ist vnd | solches kundbahr wird, der soll *auch* 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *und nicht weniger von ihme genommen werden, dan 1 Pfund er übertrette es dan, so soll die ganze Besserung von ihme genommen werden.*

Wer vor Recht nicht erscheint wie der gestrafft wird.

(86) Zum 66ten. Welchem für Recht gebotten, || *wird, es verachtet und nicht erscheint,* der verbesseret 3 ß vnd wan ihme aber fürgebotten vnd *er* ungehorsam erfunden wird, soll er 6 ß verbessern, vnd wird ihme für das drittemahl | gebotten, und aber ungehorsamb ist, der soll 9 ß verbessern, darzu dem Kläger sein Recht ergehen.

So Jemandt ab dem Obervogt oder anderen vor unseren Gn. Herren Klägten bringt.

(87) Zum 67ten. Welcher unserer Gn. Herren | etwan klagt ab dem Obervogt oder Jemandts, den sollen sie nicht verhören noch ihme glauben, sie haben dan den Obervogt, || von dem er klagt, auch verhört, wie es umb die Sachen sehe *oder stehe.*

Von der Ungenossamme.

(88) Zum 68ten. Welcher Man oder Knab weibet vnd sein Ungenossamme nimbt, der besseret unseren Gn. Herren | ß 5 Basler Währung für ihren | Einßtz.

|| Zu | als (85) | zuspricht | das kuntlich (86) || ist
und es veracht, nit an das Recht kommt | verkündt (87). | für
| üßit || oder (88) | Gulden (A. Hds.) | Einßtz

(89) Vnd welche Wittib oder Tochter mannet | oder ihren Ungenossamen nimmet, || soll gestracks mit ihrem Man unserer Gn. Herren Lands verschickt werden. ||

Von unmündigen Kinderen.

(90) Zum 69ten. Wan Jemandt in | entwederem Ambt stirbt, und Kinder verlässt, die nicht zu ihren Tagen kommen, || so soll der Obervogt selbiger Kinder Gutth eigentlich | verschreiben lassen, und die Kinder | bevögtigen biß | sie zu ihren Tagen kommen, stirbt aber deren eins ohne Leibserben, soll er desselben Gutth zu der Obrikeit Handen nehmen, biß man | sehen *kan,* wem solches zugehöre.

Daß man | kein Geldt ausleihen und Gütter für den Zins nuzen soll.

(91) Zum 70ten. Ist auch ferners erkhandt, daß || *so Jemandt*, wer der sehe, uzit auff Gütter, als namlich Acker, Matten oder | was für Gütter | es sehen, leihen solle, also daß er vermeinte, umb solch sein ausgelihen || Hauptgutth dieselben inzuhaben, zu nuzen und zu niessen, bis ihme das *Geldt* wider erlegt wurde, dan solches unsere Gn. Herren keineswegs nicht gestatten, sondern wollen das, wan einer ein | Capital anzulegen hätte, dasselbige, wie ihr Gn. Herren ausgegangenes Mandat vermag, | auszuleihen und den billichen Zins, als von 100 Pfund | jährlich 5 Pfund Zins und nicht mehr darvon nehmen *noch bezahlen sollen,* oder | wofern wider solches Mandat gehandelt wurde, || *so soll der Uebertreter für erste* gewarnet sein, und ob er zur rechtlichen Klage käme, ihme hierüber nutz erkanndt werden, vnd zu dem also sein unbillicher Weis angelegte | Capital unseren Gn. Herren, ohne alle Gnad heingefallen sein, darnach sich Jedermänniglich zu richten wüsse.

| und || die || Und sogleich alsobald seiner Frauen Abscheidt und Ledigzählung der Leibeigenschaft außbringen oder im Land mit Tro nit geduldet werden. (90) | eintwederm || noch vogtbar feindt | beschreiben | bevogten | die | sicht (91) | nicht || Niemandts || auf | welcherlei | das || Geld und | Hauptgutt auszuleihen | aufleihen | Jahrs | wo | soll derjenige, so darwider thette, hiedurch | Hauptgut

So in einem Haus Feür ausgieng.

(92) Zum 71ten. | So in Jemanden Haus Feür ausgehet, und ein anderer ehend dan er daß Feür ausschreit oder rüfft, so soll | derjenige, in dessen Haus, daß Feür angangen ist, 5 Pfund 1 den. zur Straff verfallen sein, | rüffte aber er das Feür selbst aus, soll man 3 Pfund 1 den. von ihm nehmen und daran nüzit geschenkt werden.

Wer freventlich zur Ehe greifft *was der verbesseret.*

(93) Zum 72ten. Ist auch geordnet, und wollen vnser Gn. Herren, welche Persohnen es sehen, | Weiber oder Männer freventlich miteinander zur Ehe greiffen, und sich das vor || Ehegericht nicht recht erfunden hätte, die Persohn so die andere betrogen, soll ihrem Obervogt 10 Pfund ohne Gnad | verbessern, doch unseren Gn. Herren an ihren Rechten ohne Schaden.

(94) *Deßgleichen ob Jemand in vnserer Gn. Herren Aem-
teren sein Sib Bluth oder Gevattere zur Ehe nemmen wurde, solle auch eben dieselbe Besserung verfallen sein, beehrte aber etwan eines das andere einfaltiglich zur Ehe, darinnen kein Geverde verübt, daß dan einer Erläuterung darüber beehrte vngesährlich, der soll nichts darumb verbessern.*

So Jemand stirbt || *vnd Schulden hinterlaßt, wie seine Creditores* sollen bezahlt werden.

(95) Zum 73ten. || *Gleichwie seithero im Gebrauch* und Gewohnheit gewesen ||, wan einer | mit Tod abgangen, daß man pflag, demselben zu verbiethen vnd je der erst am Vott fürkam, und des ersten bezahlt, darnach der andere und je einer nach dem anderen, also etwan dem letzten im Vott nüzit werden möchte, sondern seiner Schuld manglen muß, vnd | auff daß Jederman Gleiches und Billiches *beschehe und* widerfahre, so haben vnser Gn. Herren, Ein Chrsamer Raht der Stadt Basell

(92) | Wer der ist, in dessen | der | beschreit er (93) | Frauen
oder Mann || dem | bessern (95) || oder verdirbt, wie seine
Gläubiger || Als bisher Sitt || ist | von Todes wegen abgieng
| umb

geordnet und erkhandt, wan || *ein gleicher Casus sich mehr solte zufragen* vnd Jemandts von Tods wegen oder sonsten abgienge, da man understunde zu verbiethen, daß dem Hindersten nach Marzahl seiner Schulden, so man ihme zu thund ist verlangen und werden soll als viel, als dem so zum ersten Mahl verbotten hat, und | hernach den anderen allen, deßwegen auch Eigendz vnd Fahrendz zu Geldt gemacht und darnach die Glaubigere dergestaltten bezahlt werden sollen.

(96) Als erstlichen Ammenlohn, Brustlohn und Lidlohn, wo die zu rechter Zeit gemacht seind, Bodenzins, desgleichen die verbriefften Schulden und Zins, da sonderbahre Pfänder bestimbt und, als obsteht, vergantet worden, Hauszins so nicht verjahret ist, dannethin vnser Gn. Herren vor allen anderen Schuldueren, darnach ihro Gotteshäuser, so dann die Burgere der Statt und Land Basell und wann dann die Burger obgemelbt, vmb daß ihr auch in Ruwen gestellt seind, so sollen alsdan alle übrige frömbde Schuldner, die auch einige rechtmäßige Ansprach vnd Verbotten hätten, ein Jeder nach Marzahl, wie oblautet, bezahlt werden.

Vom Abtritt der Gerichtssassen.

(97) Zum 74ten. Welcher dem anderen zugehört, sein selbs Sibschafft halb bis in das vierte Glied, wird der von der Widerparthei verkert, Im ungemein sein, Recht in seinen Sachen anzusprechen, so soll er vffstohn und in des Sachen kein Urthel geben. Deßgleichen gehört einer eines Sechers Hausfrauen zu bis an das ander Glied, würd der auch verkert, so soll er auch in des Sachen kein Urthel geben. Al dieweil aber ein Urthelsprecher der nit selbs Secher ist, nit verkosen würdt, so mag er sitzen und Recht sprechen, nachdem ihme dise Ordnung und sein Verstandtnuß, auch Eid und Ehr wehset.

Der Gerichtssessen End.

(98) Zum 75ten. Welcher Jahrs anne das Gericht gesetzt werdent, die sollendt schweren, an das Gericht zu gohn, wan man Gericht hatt, zittlich und umb die Stund, wie ihme gebotten ist,

| solches mehr besteht | darnach || gemacht

auch umb die Sachen, so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen nach dis Rotels Sag vnd in anderen Sachen, so hierin nit begriffen seind, noch ihrer besten Verständnuß Niemanden zu lieb noch zu leid, durch Müette noch durch Müetwohn, noch umb keinerlei Geverde und auch kein Müeth oder Gaab darumb zu nemmend, denn ihre alten Recht, auch Niemand zu verhörende auswendig Gerichts, noch Niemand in seinen Sachen, der vor Gericht zu schaffen hat, zu rathend. Wölte aber ihr einer seinen Freüenden, seinen Vogtweibern oder Vogtkindern rhaten, in den Sachen soll er kein Urthel geben noch Recht sprechen, danne darvon gohn und andere an sein Statt in der Sach zum Rechten gesetzt werden, die beeden Theilen gemein, vnd ihnen nicht zugehörende seind, ob es notthürfftig würd und sonst alle Geverd und Auffsatz, dem Argenlist nicht beistahn noch gehälen, wenig noch viel, in kein Weis, so ferr sie sich verstanden, alle Betrüegnuff usgesetzt. Als ihnen Gott helfff.

(99) Undt solte dise Ordnung zum wenigsten in Auffführung eines Vogts den Unterthanen abgelesen und sie darauf hin (als jährlich zu Viechstatt beschicht) in Eid genommen werden. Doch unfern Gn. Herren in keine Weg vorgeschrieben, sondern lutter vorbehalten, diese angestellte Ordnung ihres Gefallens zu enderen, zu minderen, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun.

(100) Dise vorgeschriebene Ordnung ist abgehört und erdurt, auch vff Ratification (als vorsteht) für gut eracht durch Herren Johan Herren, der Rätthen, Herrn Theodor Branden, Matthäum Kippel, Herren Dhwald Bachter, Alexander Köffel, Obervögt, Jacob Wyrz, Hans Freh, Jacob Bürgj, Baschen Ytin, Heinj Schaulin, Jacob Wagner, Undervögt, Claus Keller, Hans Handtschj, Hans Müller, Amtspflögere Barmspurger Ambts, Balthasar Strauman, Weibel, Heinj Buser, Hans Fluotbacher, Hans Thoman, Amtspflögere Wallenburger Ambts, Hans Wagner, Bernhard Egli, Amtspflögere Homburger Ambts, und Andres Häner Nieher zu Brezhwl vff Montag den 3. Juny Mo. 1611. In Virgilii Schlampen Haus zu Gelterkingen.

Hanns Jakob Keller, Nots.
und Stattschreiber zu Viechstatt.

